

Entscheidung des Oberlandesgerichte Schleswig vom 08.03.1977
das Hauptverfahren gegen Ehlers, Canaris und Asche beim
Schwurgericht Kiel zu eröffnen.

aus dem Französischen übersetzt 2013

Vertraulich

**Entscheidung des Oberlandesgerichte Schleswig vom 08.03.1977,
das Hauptverfahren gegen Ehlers, Canaris und Asche beim
Schwurgericht Kiel zu eröffnen.**

Beschluß

in der Strafsache gegen

1. den Richter a. D. Ernst Boje Ehlers,
geboren am 16. Oktober 1909 in Sparrieshoop,

2. den Rentner Dr. Konstantin Canaris,
geboren am 8. November 1906 in Duisburg,

3. den Rentner Kurt Asche,
geboren am 11. Oktober 1909 in Hamburg,

4. den Rentner Karl Fielitz,
geboren am 13. Oktober 1909 in Diedenhofen.

Nebenkläger:

Maurice Pioro, wohnhaft in Brüssel 1070, 44 Bld. Aristide Briand.

Auf die sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers gegen den Beschluß der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Flensburg vom 27. Januar 1976 hat der 1. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig am 1. März 1977 nach Anhörung der Angeschuldigten und der Staatsanwaltschaft beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird teilweise aufgehoben, und zwar auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, soweit er die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche betrifft, sowie auf die sofortige Beschwerde des Nebenklägers, soweit er die Angeschuldigten Ehlers und Asche betrifft.

Das Hauptverfahren wird gegen die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche eröffnet. Insoweit wird die Anklage der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel vom 25. Februar 1975 zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Hauptverhandlung soll vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Kiel stattfinden.

Im übrigen werden die Rechtsmittel verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft, soweit das Rechtsmittel den Angeschuldigten Fielitz betrifft, das gleiche gilt für dessen notwendige Auslagen.

Dem Nebenkläger fallen von den Kosten seiner sofortigen Beschwerde die Hälfte sowie ein Drittel der notwendigen Auslagen zur Last, die ihm in dieser Instanz entstanden sind.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft legt den Angeschuldigten zur Last, sie hätten sich der Beihilfe zur grausamen und heimtückischen Tötung vieler Menschen schuldig gemacht, indem sie in der Zeit von August 1942 bis Juli 1944 zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichem Umfang an der Deportation von insgesamt etwa 26.000 Juden mitgewirkt hätten, die aus dem Bereich des damaligen Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich in das Vernichtungslager Auschwitz verschleppt und dort zum größten Teil in Gaskammern durch das Giftgas Zyklon B getötet worden seien. Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt aus der Erwägung, bei der gegebenen Beweislage werde nicht der Nachweis zu erbringen sein, daß die Angeschuldigten von der geplanten Tötung der Deportierten gewußt hätten. Hiergegen richten sich die sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers. Die Rechtsmittel haben zum Teil Erfolg.

Der Senat ist der Auffassung, daß die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche die Ihnen zur Last gelegten Taten nach dem Ergebnis der Ermittlungen und der Voruntersuchung hinreichend verdächtig (§ 203 StPO) erscheinen; denn bei vorläufiger Tatbewertung im Zwischenverfahren (vgl. BGHSt 23. 304. 306; Kleinknecht. 33. Aufl., § 203 StPO Rdnr. 1) ist ihre Verurteilung mit einiger Wahrscheinlichkeit (vgl. Kohlhaas in Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., § 203 StPO Anm. 2) zu erwarten. Es fehlen zwar unmittelbare Beweise, mit denen die Angeschuldigten der bewußten und gewollten Beteiligung an den Tötungen ohne weiteres überführt werden könnten. Bei der Vielzahl der sie belastenden Indizien rechtfertigt der Sachverhalt in diesem Verfahrensstadium aber keine abschließende Würdigung dahin, daß die Angeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche letztlich vom Schwurgericht nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" freigesprochen werden würden. Daß die vorhandenen Indizien die Schuld dieser Beteiligten nicht - im logischen Sinne - zwingend beweisen, steht der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie nicht im Wege. Denn zur Annahme des hinreichenden Tatverdachts genügt es, daß der Schluß auf ihre Schuld nach den gegebenen Beweisanzeichen möglich ist und auch nahe liegt.

vertraulich

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft

A. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse stehen der Strafverfolgung nicht entgegen.

1. Die Verfolgung der Taten, die den Angeschuldigten vorgeworfen werden, ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist hat bei Mordbeihilfe - ebenso wie bei Mord - nach altem Recht zwanzig Jahre betragen. Soweit die Tatzeiten vor dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S 341) liegen, die die Vorschrift über die Beihilfe (§ 49 StGB a.F.) geändert hat, folgt das aus § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2378). Der Lauf der Frist hat bis zum 8. Mai 1945 geruht, weil Straftaten, die im Rahmen der von den höchsten Staatsorganen betriebenen Judenverfolgung begangen worden sind, während des Dritten Reiches aus politischen Gründen nicht geahndet wurden (vgl. § 3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947, Verwaltungsblatt für die britische Zone Seite 65). Nach § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 13. April 1965 (BGBl. 1965 I S.315 und 1969 I S. 671), das mit dem Grundgesetz vereinbar ist (s. Bundesverfassungsgericht, NJW 1969, 1059) hat bei der Fristberechnung weiter die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz zu bleiben. Noch vor Fristablauf, der am 31. Dezember 1969 eingetreten wäre, hat der Gesetzgeber die Verjährungsfrist für Taten, die wie Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, durch die Artikel 1 und 3 des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I s. 1065) von zwanzig auf dreißig Jahre verlängert (s. § 67 Abs. 1 Nr. 1 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1969 und § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB 1975). Diese Frist ist noch nicht verstrichen und inzwischen unter anderem durch die Anklageerhebung unterbrochen worden.

Die Frist hat sich - mit der sich daraus ergebenden Folge des Verjährungseintritts - im vorliegenden Fall nicht etwa dadurch auf fünfzehn Jahre verkürzt, daß § 50 Abs. 2 StGB in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. August 1968 (BGBl. I S. 503), der dem § 28 Abs. 1 StGB 1975 entspricht, die Strafdrohung für Teilnehmer zwingend nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert hat, wenn bei dem Teilnehmer besondere persönliche Merkmale fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen. Zwar hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 20. Mai 1969 (BGHSt 22, 375, 378), das sich auf einen Angehörigen des "Judenreferats" beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau bezieht, unter dem damals (1969) geltenden Recht angenommen, daß die Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen, das allein wegen niedriger Beweggründe des Täters ein Mord sei, schon nach fünfzehn Jahren verjähre, wenn der Gehilfe nicht ebenfalls aus niedrigen Beweggründen gehandelt habe. Die Grundsätze dieser Entscheidung greifen hier aber nicht ein, weil die Tötung der Deportierten Juden in den Gaskammern von Auschwitz auch wegen der heimtückischen und grausamen Begehungsart, also aufgrund besonderer tat-, nicht täterbezogenen Umstände im Rechtssinne Mord ist.

Ohne Belang für die Frage der Verjährung ist schließlich, daß § 27 Abs. 2 StGB 1975 seit dem 1. Januar 1975 - anders als § 49 Abs. 2 StGB a.F. - eine Strafmilderung für den Gehilfen nicht nur zuläßt, sondern allgemein bindend anordnet. Denn nach § 78 Abs. 4 StGB 1975 richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, ohne Rücksicht auf Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vorgesehen sind. Die Vorschrift des § 78 Abs. 4 StGB 1975 ist hier anwendbar, weil sie die Verjährungsfrist für den vorliegenden Fall gegenüber dem Rechtszustand vor dem 1. Januar 1975 nicht verlängert (8. Art. 309 Abs. 1 und Abs. 3 EGStGB).

2. Der Verfolgung des Angeschuldigten Dr. Canaris steht nicht entgegen, daß er unter anderem wegen der Deportation vom 4. April, 19. Mai und 31. Juli 1944, die auch Gegenstand dieses Strafverfahrens sind, von der zweiten französischen Kammer des ständigen Kriegesgerichts Brüssel am 4. August 1951 zu zwanzig Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden ist. Die erneute Strafverfolgung verstößt nicht gegen das Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG). Das gegenwärtige Verfahren bezieht sich zwar auf dieselbe Tat wie der Brüsseler Prozeß, mag sie dort auch nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Freiheitsberaubung abgeurteilt worden sein. Art. 103 Abs. 3 GG, nach dem niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf, gilt aber nur bei inländischen Verurteilungen. d. h. jetzt bei Verurteilungen durch Gerichte der Bundesrepublik (vgl. Bundesverfassungsgericht, NJW 1961, 867; BGHSt 6, 176 f.; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, NJW 1963, 1003, 1004; Horn, Systematischer Kommentar § 51 Rdnr. 19; Kleinknecht, 33. Aufl., Einleitung Rdnrn. 173 - 174 vor § 1 StPO). An einer solchen Vorverurteilung fehlt es hier. Unbillige Härten, die mit der wiedergegebenen Auffassung vom Inhalt des Art. 103 Abs. 3 GG verbunden sein könnten, werden dadurch gemildert, daß nach § 51 Abs. 3 StGB auf die neue Strafe die ausländische angerechnet wird, soweit sie vollstreckt worden ist.

Ein Verfolgungsverbot ergibt sich in diesem Fall auch nicht aus den Bestimmungen des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) in der Fassung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 405), nach dessen Art. 3 Abs. 3 b die deutsche Gerichtsbarkeit in Sachen ausgeschlossen ist, in denen das Ermittlungsverfahren von der Strafverfolgungsbehörde einer Besatzungsmacht endgültig abgeschlossen war (BGHSt 21, 29. 35; Dreher, 36. Aufl., § 51 StGB Rdnr. 18). Denn die Sperre des Überleitungsvertrages wirkt nur im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zuden Drei Mächten als Vertragsparteien (d.h. zu den USA, Großbritannien und Frankreich), nicht dagegen im Verhältnis zu Belgien, das an dem Vertrag nicht beteiligt ist.

B. Die Schuldvorwürfe

I. Ehlers

1. Zur äußeren Tatseite

Ehlers behauptet insoweit: er habe sich aus allen Judenaktionen "herausgehalten" Er sei an den Judendeportationen nicht aktiv beteiligt gewesen. Er habe sich nur dann eingeschaltet, wenn es eine Möglichkeit zu helfen gegeben habe (Bd.. XI BL. 2179 und Bd. XV BI. 3094 d.A.; fortan werden die Bandzahlen der Hauptakten nach römischen Zahlen ohne Zusatz und die Blattzahlen nach arabischen Zahlen zitiert). Der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite ergibt sich demgegenüber aus folgenden Erwägungen:

a) Ehlers kann objektiv Mordbeihilfe schon dadurch geleistet haben, daß der ihm unterstehende Behördenapparat mit vielen Zweigen aktiv an den Deportationen mitgewirkt hat, daß er - Ehlers - dies als Behördenleiter und Polizeichef wissentlich hat geschehen lassen (vgl. § 357 StGB, BGHSt 3 J 349, 350 f.) und daß er dadurch die von den Haupttätern im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) gelenkten Tötungen in Auschwitz gefördert hat.

Ehlers war von November 1941 bis wenigstens Ende 1943, möglicherweise auch bis Ende Januar 1944 (BA VI, 2) der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, dort also- nach eigenem Eingeständnis (XV, 3095) der Vertreter des RSHA. In dieser Eigenschaft war er der Leiter einer großen Dienststelle in Brüssel. Die Dienststelle untergliederte sich in sechs Abteilungen, darunter die Abteilung 111 (SD) , die nachrichtendienstliche Aufgaben hatte, sowie die Abteilungen IV (Gestapo) und V (Kripo), bei denen die polizeiliche Exekutive lag. Zur Dienststelle gehörte stets ein "Judenreferat"; unter der Bezeichnung IV B war es jedenfalls im Jahre 1943 der Gestapo Abteilung angegliedert, wie sich hinlänglich daraus erklärt, daß bei den Deportationen polizeilicher Zwang durchgesetzt wurde. Die Dienststelle hatte eine Fernschreibstelle, eine Fahrbereitschaft und eine Wachkompanie. Ihr unterstanden auch die Außendienststellen des BdS in Antwerpen, Lüttich, Charleroi, Lille und Gent sowie die Außenstellen Löwen, Hasselt, Douai und Dinant. Die Dienststelle Brüssel hatte direkte Fernschreibverbindung mit dem RSHA in Berlin, mit den benachbarten Dienststellen der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in Paris und Den Haag sowie mit den eigenen Außendienststellen, für die sie zugleich Fernschreibleitstelle war. Vor Beginn der Judendeportationen errichtete die Dienststelle des Angeschuldigten Ehlers im Sommer 1942 das Lager Mecheln (Malines). Es war das für die Deportationen bestimmte Judensammel- und Durchgangslager für den gesamten Bereich des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich. Es unterstand der Dienststelle des BdS in Brüssel, zu deren Aufgaben die Verwaltung und Überwachung des Lagers gehörten. Angehörige der Brüsseler Dienststelle taten im Lager Dienst, und die Wachkompanie stellte dort die Außenwache (Hofmeister VI 1100, Reimann VII 1361; Koepf VIII 1580; Hegner VIII 1570, Lauer VIII 1561).

Dieser großen Behördenapparat, der Ehlers in der genannten Zeit unterstand, wurde vom RSHA als Instrument für die der Vernichtung der Juden dienenden Deportationen nach Auschwitz benutzt, die in Belgien am 4. August 1942 in dichter Folge einsetzten. Die Dienststelle des BdS war für sie zuständig. Waren die vorbereitenden Maßnahmen, soweit sie die sogenannte Judengesetzgebung betrafen, Sache des Militärbefehlshabers gewesen, so waren die Deportationen selbst (in Belgien und Nordfrankreich nicht anders als in Frankreich und den besetzten Niederlanden) ureigenste Domäne der Dienststelle des BdS. Dafür sprechen nicht nur viele Zeugenaussagen (vgl. z.B. Heym VII 1268 f.; v. Hahn VII 1284 ff., 1290, 1292 und XI 2072; Orth XIII 2433; Brunner XIII 2484; v. Craushaar BA VII Er. 68), sondern auch andere Beweisanzeichen.

So führte zum Beispiel der Militärbefehlshaber in seinem Tätigkeitsbericht Nr. 20 vom 1. Juni 1942 (VII 1233 und 1288 f. = BA I 178) aus: Die Judengesetzgebung in Belgien sei abgeschlossen. Der nächste Schritt sei nunmehr die Evakuierung der Juden aus Belgien, die jedoch "nicht von hier aus, sondern nur im Zuge der allgemeinen Planung von den zuständigen Reichsstellen veranlaßt werden" könne. Als die Deportationen in vollem Gange waren, wies der Militärbefehlshaber die Oberfeld- und Feldkommandanturen in einem Erlaß vom 27. Oktober 1942 (VII 1250) darauf hin, daß "um die Durchführung der Deportation nach dem Osten" die Dienststelle Brüssel der Sicherheitspolizei und des SD zu ersuchen sei. Himmler ließ den Militärverwaltungschef Reeder in einem Schreiben vom Juli 1943 wissen, daß er seine Dienststelle (d. h. den BdS) in Brüssel angewiesen habe, den Abtransport aller Juden aus Belgien durchzuführen (Heym VII 1255; v. Hahn XI 2071). Die Kompetenz des BdS für die "Abschiebung" ergibt sich schließlich daraus, daß die Dienststelle in Brüssel die Freilassung festgehaltener Juden aus dem Sammellager Mecheln anordnen oder - wenn auch im Rahmen allgemeiner Richtlinien - die Auswahl der Juden bestimmen konnte, die mit den einzelnen Transporten verschleppt werden sollten (vgl. Heym VII 1235, v. Bahn VII 1279 ff. und XI 2075 f.; Frank XII 2247 f. u. 2334 f., Aktenvermerk des Bürochefs des Belgischen Justizministeriums vom 6. September 1943 - X 2020 ff.).

Die Dienststelle des BdS wurde im Rahmen der ihr zugewiesenen Zuständigkeit auch tätig. Unter Ehlers als Leiter wirkte sie über längere Zeit bei der "Endlösung der Judenfrage" tatkräftig an den Deportationen mit. Nach der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942, mit der die Endlösung allgemein eingeleitet wurde, fanden am 4. März, 11. Juni und 2. Juli 1942 im RSHA Besprechungen Eichmanns mit den Judenreferenten der BdS-Dienststellen Paris, Brüssel und Den Haag statt. Mindestens an einer - der vom 11. Juni 1942 - nahm aus Brüssel Asche teil, wie aus einem Fernschreiben des RSHA vom 4. Juni 1942 (BA I 190) und Asches Angaben (V 950 f.) hervorgeht (vgl. auch Dannecker - Bericht vom 15. Juni 1942, Gutachten Billig Anlage 2). Die Befehle, die sich auf die Deportationen bezogen, wurden der Dienststelle des BdS direkt vom RSHA erteilt (Ehlers XI 2169 ff.; Dr. Canaris XI 2148). Nach solchen Anordnungen lenkte die Dienststelle in Brüssel sodann die Außendienststellen und Außenstellen (vgl. Fielitz X 1823; Siekmann XI 2145) ebenso wie das Sammellager Mecheln. So wies sie die Außendienststellen mit Fernschreiben vom 29. Juni 1943 (BA I 259) an, "gemäß Anordnung des RFSS" seien nunmehr unverzüglich die Juden belgischer Staatsangehörigkeit in die Abschiebungsaktion einzubeziehen und die Ergreifung der jüdischen Personen, die in der Illegalität lebten und sonst für die Judenabschiebung in Frage kämen, mit allem Nachdruck zu betreiben. Für die Außendienststelle Lille enthielt das Fernschreiben einen Zusatz, daß die Regelung auch für die Juden französischer Staatsangehörigkeit im Liller Bereich gelte. Das Sammellager Mecheln wurde mit Schreiben vom selben Tage (BA I 258) im gleichen Sinne unterrichtet. Die Außendienststelle Lille erbat mit Fernschreiben vom 13. Juli 1943 (BA I 266) von der Dienststelle Brüssel nähere Weisung wegen der Festnahme und Abschiebung der Juden französischer Staatsangehörigkeit. Die Dienststelle Brüssel erteilte sie mit Fernschreiben vom 16. Juli 1943 (X 2009). Mit Fernschreiben vom 1. September 1943 (BA I 289) erhielt die Außendienststelle Antwerpen Instruktionen für die sogenannte Aktion "Iltis", mit der in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 die Juden belgischer Staatsangehörigkeit in Brüssel und Antwerpen festgenommen werden sollten. Die Beteiligung der Ehlers unterstehenden Dienststelle des BdS in Brüssel an den Deportationen beschränkte sich aber nicht darauf, so, wie oben dargelegt, das Sammellager Mecheln zu errichten und zu verwalten sowie es, die Außendienststellen und Außenstellen zu steuern. Sie betrieb vielmehr auch selbst "Judenaktionen" im Brüsseler Gebiet und wirkte beim Abtransport der zu tausenden in das Lager Mecheln eingelieferten jüdischen Menschen nach Auschwitz mit. Das "Einsammeln" von Juden gehörte zu den Aufgaben des Judenreferats, wie durch viele Aussagen belegt wird (Rodenbüsch VI 1084 ff.; Straub VI 1084; Weidmann VI 1123; Boden VI 1163; Plum IX 1694; Roefs IX 1704; Eppstein IX 1715 f.; Asthalter IX 1841 X.; Reimer X 1846; Asche XIII 2576). Angehörige vom Außendienst der Abteilung IV B waren täglich und auch nachts unterwegs, um Juden festzunehmen (Weidmann VI 1136 f.; Kamrath VIII 1463). Zur Ergreifung der Opfer setzte man auch Spitzel ein (von Hahn XI 2084 f.; Weidmann XII 2217 f.). Für die Festnahmen durch die Gestapo wurden Soldaten der Wachkompanie mit herangezogen (Kamrath VIII 1464; Koepf VIII 1579)

Bei der Großaktion "Iltis", die sich nach sorgfältiger Vorbereitung durch das Judenreferat in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 gegen die Juden belgischer Staatsangehörigkeit richtete, wurden in Brüssel 14 Angehörige der Abteilung IV - davon 7 aus dem Judenreferat -, 34 Soldaten des flämischen Wachzuges, das Devisenschutzkommando sowie 14 Dienstkraftwagen der Dienststelle eingesetzt (s. Einsatzplan vom 1. September 1943 - BA I 287 f.). Die Opfer dieser und anderer Aktionen wurden zunächst in die Keller der Dienstgebäude des BdS gebracht, wo sie von Soldaten der Wachkompanie bewacht wurden (Hofmeister VI 1110 f.; Weidmann VI 1131; Kamrath VIII 1464 f.; Kirsch VIII 1513; Wigger VIII 1549; Lauer VIII 1560 f.; Hegner VIII 1568 f.; Koepf VIII 1578 ff.; Windhorst IX 1694; Seeck X 1857). In Gruppen von je 20 bis 30 Menschen, begleitet von Soldaten der Wachkompanie, wurden die gefangenen Juden sodann auf Lastkraftwagen der Dienststelle des BdS von Brüssel in das Sammellager Mecheln transportiert (Kamrath VIII 1463 f. und 1465 f.; Koepf VIII 1578 f.). Bei der Einlieferung in das Lager wurden sie ihrer Habe beraubt und in verschiedenen Kategorien (wie: T = Transportjuden, E = Entscheidungsfälle, S = Sonderfälle, Z= Zigeuner- und Balkanjuden, St = Lagerstammpersonal, W = Lagerarbeiter und B = belgische Juden) eingeteilt, die für die Reihenfolge der Verschleppung nach Auschwitz bedeutsam waren (Frank XII 2221 f., 2247 f., 2318 und 2335 ff.). Das Lager meldete der Dienststelle in Brüssel laufend die Belegungsstärke; der BdS berichtete hierüber seinerseits an das RSHA (Boden VI 1166; Frank XII 2327 und 2336). Das RSHA forderte manchmal auch selbst die Belegungszahlen an (Dr. Canaris XI 2058). Die Transportbefehle kamen vom RSHA zur Dienststelle in Brüssel (Dr. Canaris XI 2057 und 2342 a.f.; Straub X 1908; Weidmann XII 2218; Frank XII 2327). Sie ließen erkennen, daß die Transporte für das Konzentrationslager Auschwitz bestimmt waren (Frank XII 2328 und 2331). Die Anordnungen gelangten sodann über den Leiter der Abteilung IV an das Judenreferat und von dort an das Lager Mecheln (Weidmann VI 1137 und 1140; Hirschfeld XII 2287; Frank XII 2320). Der Lagerleiter, der der Brüsseler Dienststelle unterstand, organisierte dort den Abtransport (Weidmann VI 1138; Boden VI 1166 f.; Frank XII 2328 f.), für den das RSHA die Güterzüge bereitstellen ließ. Der Lagerleiter stellte die Transportlisten zusammen. Er ließ sie jeweils mehrfach ausfertigen: für den Polizeioffizier der Zugbegleitung, der den Transport übernahm, für das Lager Mecheln und für die Dienststelle des BdS in Brüssel (Boden VI 1166; Dobruszkes XI I 2308; vgl. die "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden nach dem Osten (KL Auschwitz)" vom 20. Februar 1943 in BA 11 unter 11 b). Das Lager, das auf dem Gelände einer früheren Militärkaserne eingerichtet worden war, hatte einen eigenen Gleisanschluß. Die Transporte wurden- mit Ausnahme des ersten - dort abgefertigt (Kaiser X 1868). Die Transportbegleitung oblag einem Kommando der Schutzpolizei aus Deutschland, bestehend aus einem Offizier und 15 Mann. Diesem Kommando, das jeweils anreiste, wurden zur Verstärkung Soldaten der Wachkompanie der Dienststelle Brüssel beigegeben (Frank XII 2329 f.). Sie machten die Fahrt bis zur deutschen Grenze mit (Hofmeister VI 1109; Boden VI 1167; Böhlich VII 1353; Semmelbauer VIII 1474; Lauer VIII 1561 f.; Koepf VIII 1580; Frank XII 2329 f.). Anlaß für diese Verstärkung war offenbar ein Überfall, den eine jüdische Widerstandsorganisation - das Comité de Defense des Juifs - im April 1943 auf einen der Deportationszüge verübt hatte. Bei diesem Anschlag flohen viele Gefangene aus den Waggons (Bericht der belgischen Kriegsverbrecherkommission, Seite 22 - BA V). Die Angehörigen des Begleitkommandos hatten Schießbefehl, und viele der Fliehenden wurden erschossen (Gitel Sendyk II 229 ff.). Die Dienststelle Brüssel meldete den Abgang der Transporte aus Mecheln sofort durch Fernschreiben dem RSHA (Markwald VIII 1556; Frank XII 2331; vgl. die Richtlinien vom 20. Februar 1943 - BA II unter II b). Das RSHA benachrichtigte das Konzentrationslager Auschwitz, wo die Züge nach mehrtägiger Fahrt eintrafen. Dort führte der Weg der meisten Verschleppten nach den bekannten Selektionen von der Entladerampe unmittelbar in die Gaskammern des Vernichtungslagers (vgl. Höss TMT XI 442 und 460; Übersicht über die Zahl der vergasteten Opfer aus Belgien in BA IV Hülle BI. 220). Nur die relativ wenigen, die man für Arbeitszwecke aussonderte, erhielten eine Häftlingsnummer und wurden in das Konzentrationslager aufgenommen.

b) Aber nicht nur der Behördenapparat des BdS, der Ehlers unterstand, hat die Deportationen in der oben beschriebenen Weise gefördert. Ehlers war auch selbst damit befaßt, so daß er hinreichend verdächtig ist, objektiv Mordbeihilfe nicht nur durch Unterlassen geleistet zu haben,

sondern darüber hinaus durch aktives Tun. Viele Beweisanzeichen sprechen dafür, daß er sich nicht aus allen Judenaktionen "herausgehalten" hat, wie er behauptet, mag er auch bestrebt gewesen sein, die Maßnahmen, die mit den Deportationen verbunden waren nach Möglichkeit von anderen Angehörigen seiner Dienststelle, insbesondere dem Abteilungsleiter Thomas und dem Judenreferatsleiter Erdmann, treffen zu lassen.

Es ist schon unwahrscheinlich, daß sich Ehlers in seiner Stellung als Leiter einer so großen Dienststelle, wie es die des BdS Brüssel war, aus den Judenangelegenheiten einfach hat "herausgehalten" können, wie er es heute darstellt. Denn die gegen die Juden gerichteten Maßnahmen erforderten bei dem Umfang der Deportationen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Sie erstreckten sich räumlich über ein großes Gebiet (ganz Belgien und Nordfrankreich) und hatten erhebliche politische Bedeutung, wie sich an der Mitwirkung oder Beteiligung höherer und höchster Stellen (des Militärbefehlshabers, des RSHA und des Auswärtigen Amtes) zeigt. Daß sich Ehlers als Behördenleiter um derart wichtige Vorgänge nicht gekümmert hat, ist schwerlich vorstellbar. Das gilt umso mehr, als er als strenger und bei der Arbeit sehr gewissenhafter Mann geschildert wird (Beusse XIII 2505), der Einblick in alle wichtigen Angelegenheiten besaß (Straub XIII 2506).

Turnusmäßig sollen sogenannte Rapports der Referats- und Außenstellenleiter bei ihm stattgefunden haben (Dobritz IX 1687), und die Abteilungsleiter der Brüsseler Dienststelle mußten ihm über wichtige Vorgänge berichten (Reimer XIII 2504 f.). Im Einklang damit hat er im Jahre 1965 auch selbst einmal eingeräumt, daß er in Brüssel "mit Judenangelegenheiten zu tun gehabt" habe (IV 725).

Die Akten ergeben in der Tat viele Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht.

So unterzeichnete Ehlers am 31. Januar 1942 ein Schreiben, mit dem er einen Sonderbericht seiner Dienststelle über das Judentum in Belgien überreichte (BA I 91). Nach der Besprechung über die Deportationen, die am 11. Juni 1942 im RSHA stattgefunden hatte, schrieb Asche einen Bericht für Ehlers, in dem er eine Äußerung Eichmanns erwähnte, er - Eichmann - werde für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen den Dienststellenleiter verantwortlich machen (V 951). Ehlers hat den Bericht auch zur Kenntnis genommen. Denn er machte Asche wegen des Inhalts Vorhaltungen und fragte, ob die Äußerung Eichmanns als Drohung aufzufassen sei (v 952). Bevor die Abtransporte nach Auschwitz am 4. August 1942 einsetzten, ordnete das RSHA den SS-Obersturmführer Burger für zwei bis drei Monate nach Brüssel ab, und auch Eichmann selbst erschien zwei- bis dreimal dort, um die beabsichtigten Maßnahmen mit vorzubereiten.

Beide - Burger und Eichmann - verhandelten mit den Vorgesetzten Asches (Asche V 954; vgl. von Hahn XI 2082; Frank XII 2319), also auch mit Ehlers. Daß Ehlers z.B. am 30. Juli 1942 - kurz vor dem Abgang des ersten Transports - mit Burger wegen der "Abbeförderung von Juden aus Belgien" gesprochen hat, ergibt sich aus einem Fernschreiben des RSHA vom 1. August 1942 (BA I 205), in dem auf diese Besprechung Bezug genommen wird. In dem Fernschreiben wurde Ehlers darauf hingewiesen, daß mit den Judentransporten nach Auschwitz nur staatenlose Juden abbefördert werden dürften. Er wurde angewiesen, sich wegen der Behandlung der in Belgien befindlichen Juden aus den besetzten niederländischen Gebieten und aus Frankreich mit den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag und Paris in Verbindung zu setzen und dem RSHA über das Ergebnis zu berichten. Daß Ehlers bei dessen Besuchen auch mit Eichmann gesprochen hat, folgt schon aus seiner Einlassung (XI 2173), Eichmann habe ihm auf Frage erklärt, die Juden würden nicht getötet.

Die - meistens mit Fernschreiben - aus dem RSHA eintreffenden Befehle gingen an den BdS, der sie über den Abteilungsleiter IV an das Judenreferat weitergab (Weidmann XII 2216). Daß die Schreiben des RSHA, die sich auf Judengelegenheiten bezogen, vielfach (zumindest auch) für den Leiter der Dienststelle des BdS in Brüssel bestimmt waren, zeigt sich darin, daß sie dessen Anschrift trugen und nicht von vornherein nur an das Judenreferat gerichtet waren; so das Fernschreiben vom 12. März 1942 (BA I 159 f.), das sich mit der illegalen Abwanderung von Juden insbesondere nach Belgien befaßte; das Fernschreiben vom 9. Februar 1943 (BA. I 230 f.), mit dem das RSHA zur Vermeidung von diplomatischen Weiterungen, die sich aus der Verschleppung bestimmter Gruppen von Juden ergeben könnten,

um genaueste Beachtung der "Richtlinien zur technischen Durchführung der Evakuierung von Juden aus Frankreich nach dem Osten" vom 9. Juli 1942 bat; das Fernschreiben vom 23. April 1943 (BA I 244 f.), mit dem das BSHA anordnete, daß die Abschiebung von Juden rumänischer Staatsangehörigkeit "aufgrund erneuter diplomatischer Verhandlungen" sofort einzustellen sei; das Fernschreiben vom 23. Juli 1943 (BA I 275 f.), das sich auf die Verhaftung der Juden und Mischlinge der Organisation Veltjens bezog, und schließlich der Schnellbrief vom 23. September 1943 (BA I 292 ff.) über die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich. Andere Schreiben des RSHA die an den BdS in Brüssel gerichtet waren, führten ausdrücklich Ehlers Namen in der Anschrift, oder sie trugen einen besonderen Zusatz wie "z.Hdn. SS-Stubaf. Ehlers o.V.i.A."; so das bereits erwähnte Fernschreiben vom 1. August 1942 (BA I 205 f.), das den Kreis der zunächst von den Deportationen betroffenen Juden festlegte; das Schreiben Kaltenbrunners vom 5. März 1943 (BA I 238 ff.), das die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten eingehend regelt, und zwar gerade im Zusammenhang mit den "im dortigen Bereich gegen Juden allgemein getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen" d.h., im Zusammenhang mit den Deportationen, die in Belgien bereits seit Monaten liefen; das Fernschreiben vom 29. April 1943 (BA I 246 f.), in dem unter "Bezug: laufend" mitgeteilt wurde, daß das Lager Auschwitz" aus naheliegenden Gründen "erneut darum gebeten habe, den zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport in keiner Weise irgendwelche beunruhigende Eröffnungen "über den Ort und die Art ihrer bevorstehenden Verwendung" zu machen; und schließlich das Schreiben des RSHA vom 10. Juni 1943 (BA I 254 f.), das sich auf eine angeblich projüdische Propaganda der Kirche bezieht.

Aber nicht nur der Befehlsempfang vom RSHA, sondern auch der Schriftverkehr mit anderen Dienststellen und Behörden lief in den Judenangelegenheiten - jedenfalls größtenteils - über Ehlers als Dienststellenleiter, so daß er auch in diese Vorgänge eingeschaltet wurde. Der BdS in Paris wandte sich verschiedentlich mit Fernschreiben an ihn; so mit Fernschreiben vom 10. März 1942 (BA I 158) wegen einer Besprechung der Judenreferenten; mit Fernschreiben vom 9. Juli 1942 (BA I 199), da über die Deportation von Juden französischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich berichtet und die Antwort auf eine von Ehlers unterzeichnete Anfrage vom 7. Juli 1942 (Gutachten Billig Anlage 4) ist; und mit Fernschreiben vom 15. Juli 1943 (BA I 271 f.), das denselben Komplex betrifft und sich auf eine erneute Anfrage bezieht, die Ehlers am 14. Juli 1943 an den BdS in Paris gerichtet hat (BA I 268 f. = Gutachten Billig Anlage 9). Einen ähnlichen Schriftwechsel gibt es mit der Dienststelle des BdS in Den Haag.

Dieser unterrichtete die Dienststelle des BdS in Brüssel "z.Hd. von SS-Stubaf. Ehlers o. V. i.A." mit Fernschreiben vom 27. April 1942 (BA I 170 ff.) zum Beispiel über die Einführung des Judenstern in den besetzten niederländischen Gebieten. Am 8. Juni 1942 folgte ein weiteres Fernschreiben (s. Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht München II vom 24. Februar 1967 - 12 Ka 1/66, Seite 162 ff. - BA X), das darüber berichtete, daß Juden bei Verstößen gegen die Pflicht, den Judenstern zu tragen, in die Konzentrationslager Mauthausen und Ravensbrück gebracht wurden. Ehlers seinerseits wandte sich in einem von ihm unterzeichneten Blitzferschreiben vom 14. Juli 1943 (BA I 268) an den BdS in Den Haag, um zu erfahren, in welchem Umfange die Juden holländischer Staatsangehörigkeit dort in die Abschiebungsmaßnahmen einbezogen, worden seien. Er schrieb: "Ich benötige diese Mitteilung zu einer Besprechung beim hiesigen Militärverwaltungschef, bei der erörtert werden soll, ob die Juden belgischer Staatsangehörigkeit nunmehr gleichfalls nach dem Osten geschafft werden sollen..." Wie sich hierin schon andeutet, hat Ehlers wegen der Judenfrage Verbindung nicht nur zum RSHA sowie zu den Dienststellen der BdS in Paris und in Den Haag gehabt, sondern auch mit der Behörde des Militärbefehlshabers in Brüssel. Ehlers gibt selbst zu, daß er - nachdem am 7. Juni 1942 der Judenstern auch in Belgien eingeführt worden war - nach Rücksprache mit dem Militärverwaltungschef Reeder ein Fernschreiben an das RSHA geschickt habe, von dort jedoch ohne Antwort geblieben sei (XV 3093).

Am 25. September 1942 hatte er eine Besprechung mit Reeder wegen der Judenevakuierung. Unter Bezugnahme hieraus ersuchte Reeder Ehlers mit Schreiben vom 30. September 1942 (BA I 214 c), durch Weisung an die einzelnen Dienststellen der Sicherheitspolizei zu veranlassen daß alle größeren Judenaktionen in den einzelnen Orten vorher mit den zuständigen Feld- und Oberfeldkommandanturen abgesprochen würden.

Am 14. Juli 1943, als Ehlers die obengenannten Fernschreiben an die BdS in Paris und Den Haag schickte, hatte er wegen der Deportationen eine telefonische Rücksprache mit Reeder. Darauf nahm er Bezug als er Reeder am 15. Juli 1943 den Inhalt des Fernschreibens mitteilte das er am selben Tage auf seine Anfrage wegen der Behandlung der Juden französischer Staatsangehörigkeit vom BdS in Paris erhalten hatte (Gutachten Billig Anlage 10). Wie er Reeder außerdem wissen ließ, hatte er am 14. Juli 1943 von dem SS-Obersturmbannführer Knolle aus Den Haag erfahren, daß aus den Niederlanden bereits 105.000 Juden "evakuiert" und die holländischen Juden in die Abschiebung mit eingeschlossen worden seien; der Rest von 30.000 Juden sei in Amsterdam zusammengezogen und werde gleichfalls "nach entsprechender Überprüfung" nach dem Osten gebracht (Billig a.a.O.). Die Verschleppung der Juden belgischer Staatsangehörigkeit um die es bei diesen Erörterungen zwischen Ehlers und Reeder ging, wurde in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 mit der Großaktion "Iltis" in Brüssel und Antwerpen fortgeführt. Den Einsatzplan für diese Festnahmeaktion stellte Erdmann als Leiter des Brüsseler Judenreferats auf. Er legte ihn Ehlers vor, der hierzu am 1. September 1943 seine ausdrückliche Zustimmung erteilte (BA I 286). Als er dies tat, hatten während seiner Dienstzeit in Brüssel im Verlauf eines Jahres vom 4. August 1942 bis zum 31. Juli 1943 schon 21 Eisenbahntransporte mit ungefähr 21. 600 gefangenen Juden das Sammellager Mecheln mit dem Endziel Auschwitz verlassen. Daß Ehlers - aus seiner Stellung als Behördenleiter heraus verständlich - Einfluß auf das Deportationsgeschehen gehabt hat, ergibt sich schließlich aus folgendem: Heym, der persönliche Referent des Militärverwaltungschefs Reeder, hat häufig bei der Dienststelle des BdS in Brüssel interveniert und mit Ehlers verhandelt, wenn die Gestapo sogenannte Befreiungsscheine der Militärverwaltung für bestimmte Juden nicht respektierte (Heym VII 1236). Ehlers teilte Heym mit, daß das RSHA die Befreiungsscheine für ungültig erklärt habe (von Hahn XI 2084). Einige Zeugen haben bei Ehlers auch mit Erfolg vorgesprochen, um die Freilassung bestimmter Juden zu erreichen (v. Hahn VII 1306 f.; Kling XII 2358). Ehlers hat sich von Frank, dem stellvertretenden Leiter des Sammellagers Mecheln, über die Zustände im Lager mehrfach berichten lassen und Frank nach Ablösung Schmitts zum Lagerleiter bestellt (Frank XII 2228, 2232 ff. und 2242 U.).

c) Aus all diesen Tatsachen (s. o. a-b) ergibt sich der hinreichende Verdacht, daß Ehlers durch seine Tätigkeit als Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in Brüssel objektiv Beihilfe zu den Tötungen in Auschwitz geleistet hat.

2. Zur inneren Tatseite

Es besteht aber auch hinreichender Tatverdacht in der Richtung, daß Ehlers mit der Tötung jedenfalls eines großen Teils der Deportierten zumindest ernsthaft gerechnet und trotzdem einverständlich an den Maßnahmen mitwirkte, also schuldhaft mit wenigstens bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

a) Zum Vorsatz

Ehlers läßt sich hierzu wie folgt ein: Er habe weder gewußt noch gewollt, daß die Juden getötet werden sollten. Er sei immer davon ausgegangen, daß es sich um Arbeitseinsatz und Umsiedlung gehandelt habe (XVI 3238 f. und 3241 f.). Er habe Eichmann wegen anfänglicher eigener Befürchtungen bei dessen Besuch in Brüssel gefragt, ob die Juden im Osten getötet werden würden. Eichmann habe dies kategorisch verneint und erklärt: Die Westjuden würden anders behandelt als die Ostjuden. Wegen der verschärften Kriegslage sei es erforderlich, alle verfügbaren Kräfte, also auch die Juden, zur Arbeit einzusetzen. Die Frauen und Kinder sollten nach Theresienstadt gebracht werden (XI 2172 f., XVI 3249 ff., XVII 3489 und 3498). Nach dieser Unterredung mit Eichmann sei er - Ehlers - fest davon überzeugt gewesen, daß es sich um Arbeitseinsatz und Umsiedlung gehandelt habe. Tatsächlich seien ja auch Tausende von Juden zur Arbeit eingesetzt worden; zum Teil hätten sie auch in Auschwitz gearbeitet. Er - Ehlers - habe von den grausamen Praktiken in Auschwitz nichts gewußt (XIV 2707).

aa) Zur Kenntnis von den Tötungen und der Tötungsart

Diese Einlassung ist voraussichtlich nicht zu widerlegen, soweit sie den Inhalt des Gesprächs mit Eichmann betrifft.

Eichmann hat im sogenannten Sassen-Interview (Band XXXIV Seite 6, wiedergegeben in BA XVIII) zwar behauptet: er habe wenn er gefragt worden sei, niemals gesagt, sie (die Juden) würden nicht getötet. Er habe vielmehr gesagt, was geschehe, das geschehe nun einmal Das habe man nicht geheim halten können, es sei ja ein Führerbefehl gewesen. Ehlers Einlassung wird in diesem Punkt aber bis zu einem gewissen Grade dadurch bestätigt, daß Eichmann ähnliche Äußerungen wie ihm gegenüber auch gegenüber anderen gemacht haben soll. So hat Dr. Harster, BdS in Den Haag, u.a. bekundet (XIII 2490 f. und BA VI a.E.): Ende 1942 oder Anfang 1943 habe bei Seyss-Inquart, dem Reichskommissar für die besetzten Niederlande, in Den Haag eine Besprechung mit Eichmann stattgefunden, bei der es auch um das Schicksal der Juden gegangen sei. Eichmann habe auf eine Frage des Reichskommissars erklärt: Die Juden kämen im Osten zum Arbeitseinsatz. Es wäre widersinnig, so viele Menschen quer durch Deutschland in den Osten zu transportieren, um sie dort zu vernichten. Bei dem Mangel an Transportraum könne man sich eine solche sinnlose Maßnahme gar nicht erlauben. - Dr. Knochen, BdS in Paris, hat bei einer Vernehmung am 22. Juni 1967 (in BA XVIII) angegeben: Eichmann habe ihm - Dr. Knochen - als Behördenchef am 28. April 1943 einen Besuch gemacht. Im Gespräch habe er - Dr. Knochen - ihn gefragt, warum man noch immer den Abtransport der Juden betreibe, während man in Frankreich mit der Resistance befaßt sei und die Invasion erwarte. Eichmann habe kategorisch erklärt: Das sei Führerbefehl, den er auszuführen habe. Denn mit dem Ende des Krieges sollten die Juden in einem eigenen Staat zusammengefaßt werden. Sie würden zur Arbeit abtransportiert und erführen dabei eine Umschulung. Auch Frauen und Kinder würden abtransportiert, weil man die Familienmitglieder zusammenbehalten wolle. - Schließlich hat Dr. Trenker, 1944 Kommandeur der Sicherheitspolizei in Budapest, ausgesagt (XII 2359 f.): Bei dem SS-Obergruppenführer Winkelmann, dem Höheren SS- und Polizeiführer für Ungarn, hätten in regelmäßigen Abständen Dienstbesprechungen stattgefunden, an denen die Leiter aller SD- und Polizeidienststellen (jenes Bereichs) teilgenommen hätten. Auch Eichmann habe teilgenommen, als er mit seinem Stab in Budapest gewesen sei, um dort die Judendeportationen in Gang zu bringen. Bei einer dieser Besprechungen habe Winkelmann Eichmann gefragt, was mit den Juden geschehe; es seien Gerüchte im Umlauf, daß sie getötet würden. Eichmann habe geantwortet, daran sei kein wahres Wort. Er habe längere Ausführungen gemacht und u.a. gesagt: Die Ostjuden würden alle nach dem Osten deportiert und sollten nach siegreicher Beendigung des Krieges hinter dem Ural verschwinden. Mit den Westjuden sei das etwas anderes sie hätten Einfluß, reiche Verwandte und Freunde in der Welt, und man könne sie als Faustpfand benutzen, wenn es dem Reich schlecht erginge. Die Juden zu töten, wäre bei dem Arbeitskräftemangel als Sabotage anzusehen. Mag auch das Bestreben, sich nicht selbst zu belasten, bei Dr. Knochen und Dr. Trenker naheliegen, so gilt gleiches nicht für Dr. Harster, der nach seiner Verurteilung durch das Schwurgericht bei dem Landgericht München II jedenfalls keinen Grund mehr hat, in diesem Punkt im eigenen Interesse falsche Angaben zu machen. Die Einlassung des Angeschuldigten Ehlers über den Inhalt seines Gesprächs mit Eichmann wird sich demnach voraussichtlich nicht widerlegen lassen. Wenn der Senat gleichwohl den hinreichenden Tatverdacht der Mordbeihilfe auch zur inneren Tatseite bejaht hat, so beruht das auf folgenden Erwägungen: Die Behauptungen Eichmanns waren - trotz offizieller Geheimhaltung des im RSHA entwickelten konkreten Ausrottungsplans - in wesentlichen Punkten schon damals erkennbar falsch. Sie waren nicht mehr als eine fadenscheinige Tarnung, die für Informierte, die mit Judenangelegenheiten zu tun hatten, leicht durchschaubar war und auch durchschaut wurde. Zweck der Judendeportationen war nicht der "Arbeitseinsatz im Osten". Ihr Zweck war vielmehr, Europa "judenfrei" zu machen und die Juden zu vernichten, wie es Hitler nach der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 in einer Sportpalastrede am 30. Januar 1942 (Domarus, Hitler-Reden 1932 - 1945, Band 11 2. Halbband, München 1965, Seite 1828 f.) erneut öffentlich angekündigt hatte. Daß der Arbeitseinsatz nicht der wahre Zweck der Maßnahmen war, lag für diejenigen, die damit befaßt waren, offen zutage. Das gilt auch für die Deportationen aus Belgien. Daß man zuerst vorwiegend arbeitsfähige Juden verschleppte, diente der Täuschung der Übrigen; alle Juden konnte man ohnehin nicht auf einem Mal wegbringen.

Schon von Anfang an hieß es ausdrücklich, das den Transporten 10 % Arbeitsunfähige beigegeben werden könnten (s. Dannecker - Bericht vom 15. Juni 1942 - BA I 194 f.). Diese Beschränkung fiel alsbald, und Dr. Harster (BA VI 1220 und 1222), der BdS in Den Haag, und Zoepf (BA VI 1229 und 1231), der Leiter seines Judenreferats, sahen in dem Abtransport von Alten, Kranken und Kindern zu Recht einen alarmierenden Hinweis darauf, daß ein großer Teil der Verschleppten über kurz oder lang der physischen Vernichtung entgegengehe.

Den Umständen nach hat sich auch Ehlers der Erkenntnis dieser Tatsache schwerlich verschließen können. Nach den vorhandenen (und der Dienststelle des BdS Brüssel bekannten) Transportlisten (vgl. BA IV 1 ff. und Hülle BI. 220) befanden sich in den 23 Zügen, die das Sammellager Mecheln in der Zeit vom 4. August 1942 bis zum 20. September 1943 mit dem Endziel Auschwitz verließen, unter den Verschleppten 4283 Kinder bis zu 16 Jahren und ungefähr 1639 Männer und Frauen, die zwischen 1860 und 1880 geboren, bei den Transporten also 61 Jahre und älter waren. Mit Schreiben vom 14. April 1943 (X 2016 f.) wandte sich der Amtschef des belgischen Justizministeriums mit einer Bitte um Hilfe an den damaligen Oberkriegsverwaltungsrat Thedieck von der Militärverwaltung, weil mit einem am 18. April bevorstehenden Transport auch 300 Kinder "nach Deutschland" abgehen sollten, darunter 60 Kinder im Alter von unter 3 Jahren, 60 im Alter von 3 - 6 Jahren und 160 im Alter von 6 - 15 Jahren. Unter diesen Kindern waren viele, die nicht von ihren Eltern begleitet wurden. In einem weiteren Brief, der sich auf denselben Transport bezog, wies der Amtschef des belgischen Justizministeriums auf die Lage der alten Leute hin (X 2018). Er schrieb: Es sei ganz offensichtlich, daß diese alten Leute nicht zum Arbeitseinsatz in Deutschland kommen könnten. Angesichts solcher Sachlage sei der Nutzen ihres Abtransports in Richtung Osten nicht erkennbar. Unter ihnen befänden sich über 80, ja selbst über 90 Jahre alte Personen. - All dies dürfte Ehlers, der seinerseits gerade auch in den Judenangelegenheiten Kontakt zur Militärverwaltung hatte, nicht entgangen sein. Wie die Umstände nahelegen, war ihm auch bekannt, daß die Verschleppten im Sammellager ihrer wesentlichen Habe beraubt wurden und daß der Einsatzstab West des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete im Rahmen der sogenannten M-Aktion ihre Wohnungen ausräumte, um die Möbel für Bombengeschädigte und Behörden nach Deutschland und dem Osten zu schaffen (vgl. die Aktenvermerke des Einsatzleiters Mader vom 22. Juli 1942 - BA II unter II a und vom 10. August 1942 - BA I 207 sowie den Tätigkeitsbericht Nr. 24 des Militärbefehlshabers vom 1. August 1943 - BA I 282).

Das waren von Anfang an zusätzliche untrügliche Anzeichen dafür, daß ein "Arbeitseinsatz", von dem man gewöhnlich nach Hause zurückkehren kann, nie beabsichtigt war. Daß die vielfach verwendete Bezeichnung "Arbeitseinsatz im Osten" nicht mehr als eine durchsichtige Tarnung war, wurde aber nicht nur aus Art und Umfang der Deportationen selbst und aus den sie begleitenden Umständen deutlich. Daß die Bezeichnung nicht stimmte, ergab sich auch aus zahlreichen Aktenvermerken und Schreiben, in denen sich die beteiligten deutschen Stellen über den Sinn und Zweck der Maßnahmen äußerten. Soweit solche Dokumente nicht aus dem Bereich des BdS in Brüssel stammen, vermitteln sie doch einen Eindruck von dem allgemeinen Wissenstand der beteiligten deutschen Behörden, der Rückschlüsse zuläßt.

Dannecker vom Judenreferat des BdS in Paris hatte am 13. Mai 1942 eine vorbereitende Unterredung mit dem Chef der Eisenbahntransportabteilung in Frankreich, dem Generalleutnant Kohl, wegen "Abstellung von rollendem Material für Judentransporte". In einem Aktenvermerk vom selben Tage (BA I 172 a. f.) stellte er fest, Kohl sei ein kompromissloser Judengegner und stimme einer "Endlösung der Judenfrage mit dem Ziel restloser Vernichtung des Gegners 100%ig" zu. In einem Schnellbrief vom 22. Juni 1942 (BA X, Urteil Seite 180 f.) teilte Eichmann dem Auswärtigen Amt mit, der (mit den Deportationen) zu erfassende Personenkreis erstrecke sich "zunächst" auf arbeitsfähige Juden. Nachdem das Referat IV B 4 des RSHA am 23. Juni 1942 einen Befehl Himmlers erhalten hatte, demzufolge sämtliche Juden sobald wie möglich aus Frankreich abgeschoben werden sollten, vermerkten Eichmann und Dannecker am 1. Juli 1942 gemeinsam in den Akten, das Tempo des Abtransports müsse gesteigert werden "mit dem Ziel der ehe baldigsten restlosen Freimachung Frankreichs von Juden" (Gutachten Billig Anlage 2). In einem Bericht vom 20. Juli 1942 über die Besichtigung von Judenlagern im unbesetzten Teil Frankreichs (Gutachten Billig Anlage 28) sprach Dannecker davon, "das Weltjudentum" sei sich darüber klar, daß die im deutschen Machtbereich befindlichen Juden ihrer restlosen Vernichtung entgegengingen.

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes in Den Haag berichtete am 13. August 1942 nach Berlin (BA X, Urteil Seite 193 f.), die Judenschaft trete zu den wöchentlichen Transporten nicht mehr an, nachdem sie dahintergekommen sei, "was bei dem Abtransport bzw. dem Arbeitseinsatz im Osten gespielt" werde.

Auch in Brüssel erkannte man bald, daß der angebliche Arbeitseinsatz nur ein Vorwand für die Verschleppung war. Nachdem die Transporte aus dem Lager Mecheln am 4. August 1942 begonnen hatten, schrieb der Militärbefehlshaber schon im Tätigkeitsbericht Nr. 21 vom 15. September 1942 (BA I 212 f.): "Die Aktion wurde zunächst als Arbeitseinsatzmaßnahme durchgeführt und erstreckte sich daher vor allem auf arbeitseinsatzfähige Juden und Jüdinnen. Erst aufgrund späterer Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes erhielt sie den Charakter einer allgemeinen Evakuierung der Juden, so daß daher in letzter Zeit auch nicht voll arbeitsfähige Juden abtransportiert werden." In einem Erlaß vom 25. September 1942 (BA I 214 a f.) wies der Militärbefehlshaber die Oberfeld- und Feldkommandanturen darauf hin, daß "nach dem bisher durchgeführten Arbeitseinsatz von 10.000 Juden im Osten" jetzt "die völlige Evakuierung der Juden aus dem Befehlsbereich in Angriff genommen" werde. Zoepf, der Leiter des Judenreferats in Den Haag, sprach in einem Jahresbericht vom 31. Dezember 1942 (BA X, Urteil Seite 204 f.) von den "noch steigenden psychologischen und technischen Schwierigkeiten einer Radikallösung" und davon, daß 1942 "die planmäßige Abschiebung der Juden im Rahmen der zentralen Europa Lösung in Angriff genommen" worden sei. Untersturmführer Werner von der Dienststelle des BdS in Den Haag hielt am 9. Juli 1943 für die Akten fest daß Sturmbannführer Günther bei einer Besprechung im RSHA geäußert habe, der Jude, der ausschließlich schuld an diesem Kriege sei, müsse aus Europa entfernt werden "ob sterilisiert oder nicht" (BA X, Urteil Seite 382 f.).

Bei der Durchsichtigkeit der Tarnbezeichnung "Arbeitseinsatz im Osten" liegt es nach alledem nahe, das diejenigen, die wie Ehlers mit den Deportationen länger und näher zu tun hatten, die Tarnung durchschauten. So haben in Den Haag denn auch Zoepf, der Leiter des Judenreferats, und seine Sachbearbeiterin Slotke den wahren Zweck der Deportationen erkannt. Dr. Harster, der BdS in den Niederlanden. hat Eichmanns Worten, die Juden würden nicht getötet, nicht geglaubt (XIII 2490 f.); und es gab noch andere Verwaltungsfachleute, die sich von Eichmann nicht täuschen ließen. Weirauch, damals Leiter der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge beim Amt des Generalgouverneurs in Krakau, hörte am 27. Oktober 1942 im RSHA ein Referat Eichmanns über den Stand der "Judenaussiedlung". Er gewann dabei den Eindruck, daß Eichmann mit Aussiedlung der Juden deren "Liquidierung" (Tötung) meinte. Weirauch hat in einem anderen Verfahren (1 Js 1/65 - RSHA - GSTA bei dem KG - BA VII) ausgesagt, nach seiner Ansicht habe Eichmann in einer Weise formuliert, die jedenfalls jedem, der schon einmal irgend etwas über die "Liquidierung" von Juden gehört habe, keinen Zweifel mehr daran habe lassen können, was er - Eichmann - wirklich gemeint habe. Daß gerade Ehlers bei seinem beruflichen Werdegang und seiner dienstlichen Stellung Eichmann gleichsam blind vertraut haben sollte, ist nach alledem unwahrscheinlich.

Hinzukommt folgendes: Das eine Gespräch zwischen Ehlers und Eichmann hat vermutlich stattgefunden, bevor die Deportationen nach Auschwitz in Belgien einsetzten. Bei der Prüfung, ob Ehlers deren wahren Zweck erkannt hat, kann nicht außer Betracht bleiben, daß er sich nicht nur kurze Zeit, sondern über mehr als 1 1/2 Jahre mit den Deportationen und den damit verbundenen laufenden Verfolgungsmaßnahmen konfrontiert sah. Viele zusätzliche Beweisanzeichen, die bisher noch nicht erörtert worden sind, verstärken den Verdacht, daß er die Tötungsabsicht der Haupttäter an der Spitze des Dritten Reiches und im RSHA während dieser langen Zeit hat erkennen können und auch erkannt hat.

Schon vor Beginn des Rußlandfeldzuges im Jahre 1941 wurde für Ehlers offensichtlich, daß die nationalsozialistische Judenpolitik die physische Vernichtung des jüdischen Volkes wollte. In der Polizeischule Pretzsch erhielt er im Mai 1941 Kenntnis von dem gegen die Juden gerichteten Vernichtungsbefehle Hitlers. Er lehnte es deswegen ab, die Führung des Einsatzkommandos 8 innerhalb der Einsatzgruppe B zu übernehmen (IV Hülle 800 a - PA 20; XI 2169). Ehlers behauptet, die Vernichtungsmaßnahmen seien in Pretzsch damit begründet worden, daß die russischen Juden samt und sonders bolschewistische Funktionäre und deshalb "zu liquidieren" seien (XI 2173 und 2175).

Das stimmt mit einem Erlaß vom 2. Juli 1941 (in BA II unter II b) überein, mit dem Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei und des SD einige Höhere SS- und Polizeiführer über seine Anordnungen unterrichtete. Darin führte er aus, daß die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos Weisung hätten, u.a. alle Juden in Partei- und Staatsstellungen zu exekutieren. Daß die Befehle auf den Führerdienstbesprechungen in Berlin und Pretzsch darüber hinaus unmissverständlich zur vollständigen Judenvernichtung erteilt worden sind, haben Ehlers und andere in dem Verfahren 2 Js 467/65 der Staatsanwaltschaft Flensburg ausgesagt (BA X, Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung vom 17. Februar 1967, Seite 7). - Bevor Ehlers seine Stellung als BdS in Brüssel antrat, wurde er vom Beginn des Ostfeldzuges an bis zum 14. Oktober 1941 im Stab der Einsatzgruppe B mit den Gewaltmaßnahmen gegen Juden konfrontiert (a.a.O. Seite 11 f. und Seite 24). In seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung IV hatte er die beim Gruppenstab eingehenden Tätigkeitsberichte der Einsatz- und Sonderkommandos der Einsatzgruppe B zu sichten, auszuwerten und zu den regelmäßigen Tätigkeits- und Lageberichten zusammenzustellen, die die Einsatzgruppe dem RSHA erstattete (BA X, Antrag auf Außerverfolgungsetzung vom 21. Dezember 1971, Seite 27). In der Zeit, in der Ehlers zum Stabe der Einsatzgruppe B gehörte, haben deren Einheiten nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft rund 14 000 Menschen getötet (BA X, Antrag vom 17. Februar 1967, Seite 36, 38 u. 67 f.). Diese Tötungen bedrückten Ehlers (IV 730). Wahrscheinlich war er auch selbst Augenzeuge einer Massenerschießung von Juden, die ihn erschütterte (Klose II 297). Wie er jedenfalls zugibt (XIV 2703), wollte er aus der Zeit seiner Abordnung nach Rußland, daß dort Juden in großer Zahl ermordet wurden. Bei Einführung des Judensterns in Belgien Anfang Juni 1942 (s. Tätigkeitsbericht Nr. 20 des Militärbefehlshabers - BA I 178) befürchtete er nach eigenem Eingeständnis (XI 2171) gerade wegen seiner Rußlanderfahrung, daß es bei dieser Maßnahme nicht bleiben werde. Anlaß zu den schlimmsten Befürchtungen hatte er bald darauf bei Erlaß der Deportationsbefehle für Belgien umso mehr, als bei der Besprechung im RSHA am 11. Juni 1942, über die ihm Asche berichtete, zu erkennen gegeben worden war, daß die Verschleppung nach Auschwitz gleichsam eine Ersatzmaßnahme für die Abschiebung der Juden in das Einsatzgebiet der Einsatzgruppen im Osten war. Denn laut Dannecker - Bericht vom 15. Juni 1942 (BA I 194 f.) hatte Himmler die Deportationen nach Auschwitz mit der Begründung angeordnet, daß aus militärischen Gründen während des Sommers "ein Abschub von Juden aus Deutschland in das östliche Operationsgebiet nicht mehr erfolgen" könne. Was die Einsatzkommandos der Einsatzgruppen "im östlichen Operationsgebiet" mit den Juden machten, wußte Ehlers aus eigener Anschauung genau. Deutlichere Hinweise konnte er - im Zusammenhang mit den Deportationen aus dem Westen - vom RSHA eigentlich kaum erwarten. Denn kurz vor der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942, die ursprünglich schon am 9. Dezember 1941 stattfinden sollen, hatte das RSHA am 14. Januar 1942 einen grundsätzlichen Erlaß über "Sprachgebrauch" herausgebracht, in dessen Verteiler auch die Dienststelle des BdS in Brüssel aufgeführt war. Der Erlaß (in BA II unter II b) lautete:

Bei den Worten "Liquidation" und "liquidieren" handelt es sich um Worte, die die Sowjetmachthaber gebrauchen. Sie sollen daher in deutschen Berichten, Aufsätzen usw. auch nur in diesem Zusammenhang verwendet werden.

Vor dem Hintergrund seiner Rußlanderfahrung und dem Wissen, das Ehlers daraus hatte, ist im Rahmen der Vorsatzfrage auch zu würdigen, was man während der Judendeportationen in Belgien über deren Zweck mehr oder weniger vertraulich hörte und sprach und was Ehlers in seiner Stellung als Polizeichef und Behördenleiter schwerlich entgangen sein dürfte. Dem Kriegsverwaltungsrat von Hahn erklärte ein Gestapoangehöriger, nach seiner Ansicht seien nur noch 10 % der Deportierten am Leben (von Hahn XI 2069 f. und 2085). Hierzu sei bemerkt, daß der Prozentsatz der Überlebenden in Wirklichkeit noch geringer war. Von 25 815 Juden, die auf dem Weg über das Sammellager Mecheln zum größten Teil nach Auschwitz verschleppt wurden, kehrten lediglich 1 288 nach Belgien zurück. Wimmers, dem persönlichen Referenten des stellvertretenden Militärverwaltungschefs von Craushaar, wurde in der Judenabteilung der Dienststelle des BdS in Brüssel gesagt, man könne sich das Schicksal der Deportierten denken (Wimmers XI 2096).

Dr. Leiber, bis zum 8. September 1942 Leiter der Gruppe "pol" bei der Militärverwaltung und anschließend Polizeisachbearbeiter bei der Feldkommandantur Antwerpen hat mit von Craushaar häufig Unterredungen wegen Judenangelegenheiten gehabt. Dabei haben beide auch über Ziel und Zweck der Judenmaßnahmen gesprochen. Zwischen ihnen bestand Klarheit darüber, daß letztes Ziel dieser Maßnahmen die Vernichtung des Judentums sei (Dr. Leiber BA VII Br. 113). Thedieck, als Oberkriegsverwaltungsrat enger Mitarbeiter des Militärverwaltungschefs Reeder, war persönlich der Meinung, das man die deportierten Juden irgendwo im Osten umbringen werde. Er hat darüber auch mit Reeder und dessen persönlichem Referenten Heym gesprochen, die diese Auffassung nicht akzeptieren wollten (Thedieck XIII 2563 f. und XV 3036) - verständlicherweise, wie man heute sagen muß, weil nämlich die Behörde des Militärbefehlshabers die vorbereitenden Maßnahmen, die der Dienststelle des BdS die großen Deportationen überhaupt erst ermöglichte, im Verordnungswege selbst getroffen hat, wie Reeder genau wußte (s. Tätigkeitsbericht Nr. 20 vom 1. Juni 1942 - BA I 178). Dr. Hempen, Militärverwaltungsrat in einer Feldkommandantur in Belgien, war seinerzeit bekannt, daß die Juden im Osten vernichtet würden. Er hat erklärt, er finde es geradezu lächerlich, wenn der Chef der Sicherheitspolizei in Brüssel behauptete, er - der damalige Polizeichef - habe nichts von der Vernichtung der Juden gewußt (Dr. Hempen XIII 2480 und 2905 f.; BA VII Br. 40 f.). Eine solche Unkenntnis des Angeschuldigten Ehlers ist - trotz offizieller Geheimhaltung der Vernichtungsmaßnahmen in Auschwitz - in der Tat schwer vorstellbar. So liefen damals Gerüchte vom "Abschlachten der Juden" um, wie der Gesandte von Bergen am 11. November 1942 aus Brüssel an das Auswärtige Amt berichtete (III 538 f.). Der Militärbefehlshaber von Falkenhausen ließ von Bergen wissen, der Chef der Sicherheitspolizei, also Ehlers, habe die Gerüchte als Greuüllügen und üble Feindpropaganda bezeichnet (von Bergen in BA VII, Bericht des BDA Seite 31 und Seite 42). Vermutungen über die Tötung der Juden tauchten auch bei den Angehörigen der Dienststelle des BdS in Brüssel auf. Wenn sich nämlich der Militärbefehlshaber nach dem Verbleib Deportierter erkundigte und man in Auschwitz anfragte, kamen von dort lakonische Todesnachrichten (Plum IX 1695 und XV 3044; vergl. Roefs IX 1705). Dr. Martin, Leiter des Referats III D und als Verfasser der Lageberichte der Dienststelle Brüssel an das RSHA damals gut informiert, soll - wie er allerdings bestreitet (X 1831 f.) - dem Abteilungsleiter Hofmeister von der Abteilung III erzählt haben, die Juden würden umgebracht (Hofmeister VI 1109; Dr. Henning VIII 1479). Weidmann, der als Nachfolger Erdmanns von Anfang September 1943 bis Februar oder März 1944 Leiter des Brüsseler Judenreferats war (XII 2214 f.), war Gesuchten der Militärverwaltung, bestimmte Juden von der Deportation zurückzustellen, wiederholt zugänglich. Er hat bei Unterredungen mit von Hahn und Wimmers gelegentlich geäußert, es sei notwendig, "diese Menschen vor dem Tode zu retten" (Wimmers XI 2103). Bohnenkamp, von November 1943 bis Juli 1944 Leiter des Referats IV E und Vertreter des Abteilungsleiters Straub, hatte wegen der Judendeportationen "ein unangenehmes Gefühl"; er hat sich deshalb - auch eine mögliche Haltung - bewußt nicht um Einzelheiten gekümmert (BA VII Br. 35). Für die Angestellte Plum (IX 1695 f. und XV 3044) war das Schicksal der deportierten Juden dagegen "ein offenes Geheimnis". Keinen Illusionen gaben sich bezeichnenderweise gerade auch die Dienststellenangehörigen hin, die wie Ehlers Rußlanderfahrungen aus eigener Einsatzgruppentätigkeit hatten (Horlitz V 940; v. Witthoeft VII 1343 und 1345, XV 2895 f.; Böhlich VII 1354, XV 2897 und 3046 f.), und selbst den jüdischen Häftlingen deutete das Lager und Wachpersonal gelegentlich an, daß ihnen bei der Deportation der Tod drohe (Mandelbaum X 1919; Majer X 1920; Wolfowitz X 1921; Zaif X 1926; Zwirz X 1929 f.; Traksbetryger X 1936; Schmengler X 1939 und XII 2314; Straßberg X 1968; Straußberg X 1969; Szajberg X 1970; Rainsdorf X 1972; Romkiewicz X 1974; Najberger X 1984; Sat XI 2127; Nagel XI 2129; Friwin XI 2200; Dobruszkes XII 2301; Schelasnitzki XII 2347). Andeutungen dieser Art dürften mit der Anlaß dafür gewesen sein, daß das RSHA den BdS in Brüssel "z.Hd. Stubaf. Ehlers o.V.i.A." mit Fernschreiben vom 29. April 1943 (BA I 246 f.) darauf hinwies, das Lager Auschwitz habe "aus naheliegenden Gründen" erneut darum gebeten, den zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport in keiner Weise irgendwelche beunruhigenden Eröffnungen über den Ort und die Art ihrer bevorstehenden Verwendung zu machen.

Ehlers wurde insbesondere angewiesen, durch laufende Belehrungen der Begleitkommandos, zu denen - wie dargelegt - auch Angehörige der Wachkompanie abgestellt wurden, darum bemüht zu sein, daß auch während der Fahrt den Juden gegenüber keinerlei Andeutungen gemacht würden. Daß Ehlers die Möglichkeit, daß die Juden getötet würden, überhaupt erwogen hat, folgt schon aus seiner Einlassung. Ob er sich unter den dargelegten Umständen, die ihm die richtige Erkenntnis geradezu aufdrängten, durch eine Frage an Eichmann von dem gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf hat befreien können, wird das Schwurgericht abschließend zu prüfen haben. Der zur Eröffnung des Hauptverfahrens genügende hinreichende Verdacht, daß er mit der Tötung der Opfer ernsthaft gerechnet und gleichwohl an den Deportationen einverständnis mitgewirkt hat, ist nach der vom Senat vorgenommenen vorläufigen Prüfung im Zwischenverfahren begründet.

Der hinreichende Verdacht erstreckt sich auch darauf, daß Ehlers die heimtückische und grausame Art der Tötung kannte oder hingenommen hat. Allerdings fehlen konkrete Anhaltspunkte dafür, daß er gewußt hat, daß die Verschleppten in Auschwitz zum größten Teil durch Giftgas getötet wurden. Das schließt den Vorsatz bezüglich der in Rede stehenden Tötungsweisen "heimtückisch" und "grausam" jedoch nicht aus. Was die Heimtücke anbetrifft, so folgt das ohne weiteres aus dem schon wiederholt erwähnten Fernschreiben des RSHA vom 29. April 1943 (BA I 246 f.). mit dem der Dienststelle des BdS erneut eingeschärft wurde, dafür zu sorgen, daß die Opfer arg - und wehrlos nach Auschwitz gelangten. Die Grausamkeit des Tötungsvorgangs deutete sich schon darin an, wie die Juden nach dem Osten transportiert wurden: zu jeder Jahreszeit in überfüllten verschlossenen Güterwagen, ohne die Möglichkeit, während der tagelangen Fahrt sanitäre Einrichtungen zu benutzen oder den Wagen zu verlassen, und ohne ausreichende Versorgung. Hinzukommt, daß schon die Massenhaftigkeit des Vorgangs die Tötungen selbst erkennbar als grausam gekennzeichnet haben dürfte, auch wenn Ehlers über ihre technische Durchführung im einzelnen nicht informiert war (vgl. Anklageschrift Seite 62).

bb) Zum Wollen der Tötungen

Die Akten ergeben nichts dafür, daß Ehlers ein fanatischer Gegner der Juden war und ihre Vernichtung selbst erstrebte. Doch ist das in diesem Zusammenhang unerheblich. Ist er nämlich - wie dargelegt - hinreichend verdächtig, durch den ihm unterstehenden Behördenapparat und durch eigene Tätigkeit bewußt die Ermordung der Juden gefördert zu haben, die aus Belgien nach Auschwitz verschleppt wurden und dort umgekommen sind, so besteht dieser Verdacht auch in der Richtung, daß die Tötungen von seinem Willen umfaßt waren. Denn wer weiß oder für wahrscheinlich hält, daß sein Unterlassen und sein Tun zu einer Tötung beiträgt, und es gleichwohl fortsetzt, kann sich nicht durch einen inneren Vorbehalt damit entschuldigen, er habe den vorausgesehenen Erfolg nicht gewünscht. Als Gehilfe kann sich auch strafbar machen, wer das Unternehmen, dem er dient, an sich mißbilligt (vgl. Dreher, 36. Aufl., § 27 StGB Rdnr. 8, Anklageschrift Seite 57).

b) Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

aa) Handeln auf höherem Befehl

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist davon auszugehen, daß die Dienststelle des BdS in Brüssel die für Auschwitz bestimmten Judentransporte auf Weisung des RSHA vorbereitet und auf den Weg gebracht, der Angeschuldigte Ehlers also auf höheren Befehl gehandelt hat. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Militärstrafgesetzbuches in der Fassung vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1347), das hier anwendbar sein kann (vgl. § 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 - Reichsgesetzblatt I Seite 2107), der befehlende Vorgesetzte grundsätzlich allein verantwortlich.

Den gehorchenden Untergebenen trifft jedoch die Strafe des Teilnehmers (d.h. des Mittäters, Anstifters oder Gehilfen), wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MStGB). Daß das RSHA mit den Deportationen beabsichtigte, die meisten der Verschleppten zu töten, steht objektiv fest. Daß die Deportationen ein Verbrechen oder Vergehen bezwecken, war bereits damals offensichtlich insofern, als sie massenhafte Freiheitsberaubungen darstellten, für die es an jeder rechtlichen Grundlage und auch nur an dem Schein einer solchen fehlte. Das wird äußerlich schon daran deutlich, daß man darauf verzichtete, gegen die Betroffenen beim RSHA einen sogenannten Schutzhaftbefehl zu erwirken wie es bei der "gewöhnlichen" Verschickung in ein Konzentrationslager üblicherweise geschah (s. Erlaß des Militärverwaltungschefs vom 27. Oktober 1942 - BA I 215). Darüberhinaus aber besteht der hinreichende Verdacht, daß Ehlers aus den im einzelnen dargelegten Gründen auch den Tötungszweck der Verschleppungen erkannt hat.

bb) Notstand

Genügende Anhaltspunkte dafür, daß sich Ehlers in einem entschuldigenden Notstand (§§ 52 und 54 StGB a.F., § 35 StGB 1975) befunden hat, sind nicht vorhanden. Was sein ausdrückliches Einverständnis mit dem Einsatzplan für die Aktion "Iltis" angeht, so hat er sich zwar dahin eingelassen (XII 2415 f.): Hätte er seine Zustimmung verweigert, so hätte das praktisch bedeutet, daß er einen persönlichen Befehl Himmlers sabotiert hätte. Weil der SD es gewohnt gewesen sei, selbständig über ihn - Ehlers - nach Berlin zu berichten, hätte der SD auch dies (d.h.: eine Weigerung) sofort gemeldet. Mit dieser Einlassung ist ein Notstand, insbesondere eine anders (als durch Mitwirkung an den Deportationen) nicht abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Angeschuldigten oder ein Irrtum über einen derartigen Notstand nicht dargetan. Daß er sich der Übernahme gesetzwidriger Aufgaben widersetzen konnte, wußte Ehlers sowohl als Jurist wie auch aus eigener Erfahrung in der Zeit seines Osteinsatzes.

Seine Weigerung, die Führung des Einsatzkommandos 8 zu übernehmen, hatte ihm keine erkennbaren Nachteile gebracht. Im Gegenteil; nach seiner Tätigkeit im Stab der Einsatzgruppe B wurde er Ende 1941 BdS in Brüssel. Trotz der genannten Weigerung wurde er in der Folgezeit befördert, so am 1. Januar 1943 zum Oberregierungsrat und am 20. April 1943 zum Obersturmbannführer. Schließlich wurde er auch noch (mit beabsichtigter Wirkung ab 20. April 1945) für eine Beförderung zum SS-Standartenführer und Oberst der Polizei vorgeschlagen. All dies zeigt, daß er bei einer erneuten Weigerung, Mordbefehle auszuführen, wahrscheinlich nicht mehr zu befürchten hatte, als Nachteile für seine weitere dienstliche Laufbahn; sie aber hätte er hinnehmen müssen.

II. Dr. Canaris

1. Zur äußeren Tatseite

Die Staatsanwaltschaft legt Dr. Canaris zur Last, daß die Dienststelle des BdS während seiner zweiten Abordnung nach Brüssel von Anfang 1944 bis September 1944 mindestens vier Transporte vom Sammellager Mecheln nach Auschwitz geschickt habe, durch die etwa 2 300 Juden deportiert worden seien. Die Anklage bezieht sich damit ersichtlich auf die Transporte Nr. 23 - 26, die nacheinander am 15. Januar, 4. April, 19. Mai und 31. Juli 1944 Mecheln verlassen haben (BA IV 220). Dr. Canaris hat durch seinen Verteidiger darauf hingewiesen (XIV 2722, XVI 3275 und XVII 3527), daß er seinen Dienst in Brüssel erst nach dem 15. Januar 1944 angetreten habe, und zwar am 1. Februar 1944. Diese Einlassung ist nicht zu widerlegen. Denn Ehlers hat im Jahre 1951 bei einer politischen Überprüfung angegeben, er sei vom 1. November 1941 bis 1. Januar 1944 BdS in Brüssel gewesen (BA VI 1 R und 2). Der Transport vom 15. Januar 1944 ist also möglicherweise ihm und nicht Dr. Canaris anzulasten. Insoweit fehlt es am hinreichenden Tatverdacht gegen Dr. Canaris.

Der Senat hat die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt gleichwohl aus Rechtsgründen nicht durch besonderen Ausspruch in der Beschlußformel als unbegründet verworfen. Denn Dr. Canaris wird nur eine Tat vorgeworfen - Beihilfe zu vielfachem Mord, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hat und rechtlich als Handlungseinheit zu werten ist. Sie läßt sich nämlich nicht - etwa nach der Zahl der abgefertigten Transporte - in rechtlich selbständige Einzelhandlungen auflösen, weil z. B. auch die Entgegennahme und Weiterleitung von Befehlen des RSHA in den Judenangelegenheiten sowie die laufenden Festnahmen, die Verbringung der Gefangenen in das Sammellager und ihre Internierung dort zur einheitlich geleisteten Beihilfe gehören. Der vor dem 1. Februar 1944 liegende Tatzeitraum ist nach alledem bei vorläufiger rechtlichen Würdigung keine selbständige Beihilfetat, bei der eine gesonderte Entscheidung über die Zulassung der Anklage möglich wäre.

Zur äußeren Tatseite läßt sich der Angeschuldigte Dr. Canaris im übrigen dahin ein, daß er an der Deportation der verbleibenden ungefähr 1 700 Opfer nicht mitgewirkt habe (Verteidiger XVII 3534). Der hinreichende Tatverdacht ergibt sich demgegenüber aus folgenden Erwägungen:

a) Aus den gleichen Gründen, die bei der gegen Ehlers erhobenen Beschuldigung erörtert worden sind (s. o. Seite 7 ff.), kommt auch bei Dr. Canaris Beihilfe schon durch Unterlassen in Betracht, weil er die Judendeportationen, mit denen der ihm unterstehende Behördenapparat befaßt war, während seiner Amtszeit in Brüssel weiterlaufen ließ. Als Dr. Canaris spätestens Anfang Februar 1944 Ehlers in Brüssel ablöste, bestand der allgemeine Befehl, alle Juden festzunehmen. Die Festnahmeaktionen wurden von dem Judenreferat der Abteilung IV weiterbetrieben, ohne daß sich Dr. Canaris darum zu kümmern brauchte (Dr. Canaris XI 2151). War die Zahl der Festnahmen und Verschleppungen auch nicht mehr so groß wie unter Ehlers als Behördenchef, so berichtete die Dienststelle Brüssel dem RSHA doch einmal monatlich darüber, wie viele Juden verhaftet worden waren (Dr. Canaris XII 2276). In den Judenangelegenheiten lenkte sie auch weiterhin die Außendienststellen und Außenstellen sowie das Sammellager Mecheln. So bekam der Angeschuldigte Fielitz, der seit April oder Mai 1943 die Außendienststelle Antwerpen leitete, Anweisungen über die Dienststelle des BdS in Brüssel (Fielitz X 1823). Auch die Außendienststelle Lüttich stützte sich auf Weisungen des BdS. Als sie in einem bestimmten Fall ohne entsprechenden Befehl aus Brüssel nicht tätig werden konnte oder wollte, bat der Einsatzleiter des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete die Sicherheitspolizei Brüssel mit Schreiben vom 13. Juni 1944 (BA I 320), "Im Interesse der deutschen Bombengeschädigten" baldmöglichst die Anweisung zur Verhaftung von ca. 60 jüdischen Familien belgischer Staatsangehörigkeit aus dem Gebiet von Lüttich zu erteilen, damit deren Möbel beschlagnahmt werden könnten. Wie schon bisher, so bestimmte das RSHA weiterhin die Zeitpunkte des Abtransports der gefangenen Juden aus Mecheln (Dr. Canaris XII 2278). Mochten die "Erfolge" der Zwangsmaßnahmen unter Dr. Canaris - verglichen etwa mit denen der Monate August bis Oktober 1942 - auch relativ gering sein, so besagt das nicht, daß die Judenangelegenheiten 1944 völlig an Bedeutung verloren hätten. Sie spielten vielmehr nach wie vor eine bedeutende Rolle. So hielt der Militärbefehlshaber in seinem Tätigkeitsbericht Nr. 28 vom 10. Mai 1944 ausdrücklich fest (BA I 315), Nach den letzten Erlassen des RSHA seien die Judenevakuierungsmaßnahmen von der Sicherheitspolizei verstärkt betrieben worden. Wegen des illegalen Aufenthalts der meisten Juden stießen diese Maßnahmen jedoch auf große Schwierigkeiten. Trotzdem habe die Sicherheitspolizei am 10. April 1944 den 24. Judentransport, der insgesamt 626 Juden umfasst habe, vom Lager Mecheln "nach dem Osten" auf den Weg gebracht. Daß Dr. Canaris all dies bewußt geschehen ließ, ergibt sich aus seiner früheren persönlichen Einlassung, er sei für seine Dienststelle "verantwortlich" (XI 2152) und habe die Befehle des RSHA ausführen lassen (XI 2057).

b) Darüberhinaus besteht bei Dr. Canaris ebenso wie bei Ehlers der hinreichende Verdacht, daß er als Dienststellenleiter auch persönlich mit den Deportationen zu tun gehabt hat, in ihren Ablauf eingeschaltet gewesen ist und sie damit insgesamt durch tätige Mitwirkung auch selbst befördert hat.

Am 24. März 1944 schickte das RSHA ein Fernschreiben (BA I 302 f.) u.a. an den BdS in Brüssel, mit dem es die sofortige Festnahme der "in den dortigen Dienstbereichen gegebenenfalls noch vorhandenen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit" und deren Überstellung in das "Aufenthaltslager" Bergen-Belsen anordnete. Nachdem die ungarische Regierung auf die Heimschaffung der im früheren unbesetzten französischen Gebiet noch ansässigen Juden ungarischer Staatsangehörigkeit "verzichtet" hatte, gab das RSHA dem BdS in Brüssel durch Fernschreiben vom 7. Juni 1944 (BA I 318 f.) "z .Hd. v. SS-Staf. Oberst der Polizei Dr. Canaris o.V.i.A." die Weisung, diese Juden "falls noch nicht geschehen, dem Evakuierungstransport nach Auschwitz anzuschließen." Der nächste Transport ging danach am 31. Juli 1944 nach Auschwitz ab.

Dr. Canaris hat in Judenangelegenheiten auch selbst verhandelt. Wegen angeblich zu verzögerlicher Behandlung der Angelegenheiten erschien 1944 mehrfach der Hauptsturmführer Burger vom RSHA bei ihm (Dr. Canaris XII 2344). Nur als Beweisanzeichen für seine allgemeine Einschaltung in die Vorgänge, nicht dagegen als unmittelbares Indiz für eine Förderung der Deportationen sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß Dr. Canaris am 28. August 1944 (also nach Abgang des letzten Transports) eine Besprechung mit Burger hatte, bei der dieser Lastkraftwagen der Dienststelle verlangte, um - kurz vor dem Eintreffen der Alliierten - die Angehörigen der Judenvereinigung in Belgien und die Juden aus den Kinderheimen, Altersheimen und Krankenhäusern zu verschleppen (Frank XII 2264; Dr. Canaris XII 2341). Der Militärverwaltungschef Reeder hat mit Dr. Canaris eine Besprechung gehabt, um den Abtransport einer Gruppe alter Juden zu vermeiden (Dr. Canaris XII 2280). Heym, der persönliche Referent Reeders, hat mit ihm verhandelt, wenn Befreiungsscheine der Militärverwaltung nicht respektiert wurden (Heym VII 1236). Auch der Militärverwaltungsrat von Hahn hat gegen Ende der Besatzungszeit wahrscheinlich einmal wegen einer Judenangelegenheit mit Dr. Canaris telefoniert (von Hahn XI 2083). Boden, der ab Mitte 1942 zwei Jahre lang im Lager Mecheln Dienst tat, hat behauptet, Dr. Canaris sei bei der Abfertigung mehrerer Judentransporte im Lager zugegen gewesen (VI 1161). Dr. Canaris stellt das in Abrede (XI 2152), gibt aber zu, daß er das Lager inspiziert hat (XI 2152 und XII 2217). Von zwei solchen Inspektionen hat der Lagerleiter Frank berichtet (XII 2263 f.).

c) Damit (a-b) ist der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite belegt.

2. Zur inneren Tatseite

Insoweit gibt der Angeschuldigte an, er habe von dem wirklichen Schicksal der Deportierten nichts gewußt (XVI 3276 ff., 3290). Bei verschiedenen Vernehmungen hat er behauptet: Er habe Auschwitz für ein Arbeitslager gehalten. Ihm sei unbekannt gewesen, was mit den in Belgien verhafteten Juden habe geschehen sollen (XI 2152 f.). Wenn Frauen, Kinder, Alte und Kranke "zum Arbeitseinsatz" deportiert worden seien, so habe er geglaubt, daß die Familien zusammen bleiben sollten (XI 2057 und XII 2275). Er habe überdies gewußt, daß Theresienstadt eine Art jüdische Stadt mit Selbstverwaltung gewesen sei, so daß nichts dagegen gesprochen habe, Alte und Kranke dorthin zu verschicken (XII 2350). Im übrigen sei es ihm im Krieg nicht möglich gewesen, Nachforschungen oder Überlegungen über das Schicksal der Juden anzustellen (XII 2351). Von der Existenz der Gaskammern habe er erst im April 1945 in Verona erfahren (XI 2058).

In Anbetracht der vorhandenen belastenden Beweisanzeichen räumt diese Einlassung den hinreichenden Verdacht der Mordbeihilfe nicht aus. In welchem Maße die äußeren Umstände für den Leiter der Dienststelle des BdS in Brüssel die Annahme nahelegten, daß ein großer Teil der Verschleppten dem Tode entgegenging, ist oben (Seite 20 ff.) im einzelnen dargelegt worden. Darauf wird Bezug genommen. Wie er einräumt, wußte Dr. Canaris, daß der im Zusammenhang mit den Deportationen verwendete Begriff "Arbeitseinsatz" eine Tarnbezeichnung war. Er hat zugegeben, daß er sich keine Illusionen über diese Bezeichnung gemacht habe; er hat erkannt, daß es sich "zumindest um eine Aussiedlung ganzer Bevölkerungsschichten" gehandelt habe (XII 2342).

Auch mit den Transporten vom 4. April, 19. Mai und 31. Juli 1944 wurden noch Kinder unter 16 Jahren verschleppt, so am 4. April 54. am 19. Mai 54 und am 31. Juli 36 (BA IV 218 f.). Ebenso fuhren noch viele Frauen und einige alte Leute mit. Die Transporte gingen auch nicht nach Theresienstadt, sondern nach Auschwitz, wie der Dienststelle Brüssel und dem Lager Mecheln bekannt war. Die in den Judenheimen und Krankenhäusern untergebrachten Kinder, Alten und Kranken waren 1944 nicht endgültig von der Deportation befreit, wie Dr. Canaris nach dem "Aussiedlungscharakter" der Zwangsmaßnahmen klar gewesen sein dürfte und sich in Burgers Bemühungen, diesen Personenkreis noch gegen Ende der deutschen Besetzung festzunehmen und wegzuschaffen, besonders deutlich zeigt.

Hinzukommen bei Dr. Canaris - wenn auch nicht im selben Maße wie bei Ehlers - Kenntnisse von deutschen Gewaltmaßnahmen gegen Juden im Osten.

Als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD für den Wehrkreis I (Königsberg) erlebte er im August 1943 bei einer Inspektionsreise die gewaltsame Räumung des Ghettos von Bialystok mit. Als er Schüsse hörte und Rauch über der Stadt sah, fuhr er in die Stadt hinein, um sich zu erkundigen (XI 2154 h = BA VI 63). Er sprach mit dem Höheren SS- und Polizeiführer Hellwig und sagte anschließend zu seinem Fahrer, daß die Räumung des Ghettos "eine Schweinerei" sei (Dr. Canaris BA VI 63, Finsterwalder XV 3132).

Er ist nach alledem hinreichend verdächtig, daß er während seiner zweiten Dienstzeit in Brüssel im Jahre 1944 wußte, daß die Opfer der Deportationen zum großen Teil in den Tod gingen. Zur subjektiven Tatseite im übrigen wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen Ehlers (s. o. Seite 29 ff.) verwiesen.

III. Asche

1. Zur äußeren Tatseite

Der Angeschuldigte läßt sich allgemein dahin ein (Verteidiger XIV 2714): Er habe keine Beihilfe zur Tötung der Juden geleistet. Daß er dem "Judenreferat" des BdS in Brüssel angehört habe und während seiner Zugehörigkeit zu diesem Referat die Transporte nach Auschwitz stattgefunden hätten, genüge zur Annahme einer Mordbeihilfe nicht.

Es kann in der Tat zweifelhaft sein, ob diese Tatsachen als objektive Grundlage für den hinreichenden Tatverdacht genügen würden. Denn der bei den Angeschuldigten Ehlers und Dr. Canaris als Behördenleitern und Polizeichefs in Betracht kommende rechtliche Gesichtspunkt der Beihilfe durch Unterlassen, der zur strafrechtlichen Verantwortung führen kann, trifft bei Asche nicht ohne weiteres zu, weil nicht geklärt ist, ob und in welchem Umfange er als Vorgesetzter für Vorgänge aus dem Bereich der Dienststelle des BdS in Brüssel verantwortlich war. Es sind aber ausreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß er durch tätige Mitwirkung bis wenigstens Ende 1943 zum Abtransport der Juden nach Auschwitz und damit zum Tode eines großen Teils der Deportierten beigetragen hat. Asche kam am 8. oder 10. Januar 1941 als Obersturmführer zur Dienststelle des BdS in Brüssel (III 420, V 949 und XIII 2571). Dort wurde er, wie er in verschiedenen Wendungen eingeräumt hat, unter einem Abteilungsleiter der Sachbearbeiter des Judenreferats (III 421), Leiter des Judenreferats (V 949) oder "Judenreferent" (XIII 2573 und 2595). Als Judenreferent nahm er für die Brüsseler Dienststelle des BdS an der Besprechung vom 11. Juni 1942 im RSHA teil, die gleichsam den Anfang der Ausführung der Deportationen darstellte. Eichmann erteilte damals nähere technische Anweisungen über Zusammenstellung und Ausrüstung der Transporte sowie über den Kreis der Juden, die (zunächst) deportiert werden sollten (V 951); Einzelheiten darüber ergeben sich aus dem Dannecker-Bericht vom 15. Juni 1942 (BA I 194 f.). Bei der Besprechung wurde vereinbart, daß aus Belgien 10 000 Juden nach Auschwitz abgeschoben werden sollten. Da sich die Juden hierzu nicht freiwillig stellten, setzten schon alsbald - im Juni oder Juli 1942 - die Festnahmeaktionen ein (III 421).

Nachdem die Deportationen aus Mecheln sodann am 4. August 1942 begonnen hatten, erfüllte die Dienststelle des BdS in Brüssel das zunächst vereinbarte Soll zügig bis zum 15. September 1942. An diesem Tage, an dem der 10. Transport das Sammellager Mecheln verließ, erreichte die Zahl der bis dahin (bei dieser Gesamtaktion) aus Belgien verschleppten Juden die Größe von 10 043; unter den Opfern befanden sich wenigstens 1 884 Kinder im Alter bis zu 16 Jahren.

Wie im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen Ehlers dargelegt worden ist, erstattete Asche Ehlers Bericht über die Besprechung vom 11. Juni 1942. Die Tatsache, daß der Behördenapparat des BdS in Brüssel es fertigbrachte, innerhalb von drei Monaten (vom 11. Juni bis 15. September 1942) das Sammellager einzurichten, über 10 000 jüdische Menschen festzunehmen und von dort auf dem Schienenweg nach Auschwitz abzuschicken, läßt kaum einen anderen Schluß zu als den, daß sich Asche als "Judenreferent" voll eingesetzt hat, um dieses Ziel zu erreichen. Er hatte dabei drei bis vier Kriminalbeamte des Referats unter sich (III 421). Nach seiner Darstellung wurde er im Herbst 1942 als Judenreferent von Erdmann abgelöst (III 421 und V 949). Er blieb aber weiterhin in dieser Unterabteilung tätig, bis er Ende 1943 (XIII 2595) oder Anfang 1944 (Weidmann XII 2381) im Zusammenhang mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, Vermögensgegenstände deportierter Juden veräußert zu haben, nach Gent versetzt wurde. Dort wurde er im April 1944 verhaftet und anschließend am 9. Mai 1944 vom SS- und Polizeigericht XXXII in Brüssel wegen militärischen Ungehorsams und Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (s. PA in BA XXIII).

Aus der Zeit von 1941 bis Ende 1943 ist Asche vielen Zeugen als "Judenreferent" oder "Judensachbearbeiter" des BdS in Brüssel erinnerlich (Frank XII 2261; Seeck X 1855; Weidmann VI 1124 f.; Boden VI 1154; Plum IX 1693 f.; Ficke BA VII Br. 49; Wimmers XII 2377). Er hat im einzelnen zu seiner Verteidigung behauptet: Er sei nach der Besprechung vom 11. Juni 1942 in der Dienststelle praktisch "kaltgestellt" worden. Er habe bis zu seiner Versetzung nach Gent nur noch Routineangelegenheiten, insbesondere Anfragen der Militärverwaltung bearbeitet. Er habe "bei der Zusammenfassung der Juden und der Erstellung der Transporte" nicht mitgewirkt (V 952). Er habe auch weder Verfügungen entworfen noch Anweisungen erlassen (V 952). Er sei niemals an einer Aktion zur Festnahme von Juden beteiligt gewesen (II I 423). - Diese Behauptungen sind unwahrscheinlich schon in Anbetracht der Tatsache, daß Asche dem Judenreferat als Referatsleiter und Sachbearbeiter zu einer Zeit angehört hat, als die Deportationen anliefen und in vollem Gange waren. Der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite wird überdies durch folgende Einzelheiten erhärtet, die zugleich die wiedergegebene Einlassung in den wesentlichen Punkten widerlegen:

Am 29. Juni 1943 schrieb Erdmann, der damals das Judenreferat der Dienststelle des BdS leitete, an das Sammellager Mecheln: Gemäß Anordnung des RFSS seien nunmehr unverzüglich die Juden belgischer Staatsangehörigkeit in die Abschiebungsaktion einzubeziehen. Ferner sei die Ergreifung der in der Illegalität lebenden und sonst für die Judenabschiebung in Frage kommenden jüdischen Personen mit allem Nachdruck zu betreiben. Das Lager wurde angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen sofort einzuleiten. Dieses Schreiben wurde, wie die Akten - und Diktatzeichen (IV B 3 - As/Se.) ausweisen, von Asche entworfen und sodann Erdmann zur Unterschrift vorgelegt (BA I 258). Asche entwarf auch ein Fernschreiben gleichen Inhalts, das Erdmann am selben Tage an alle Außendienststellen richtete. Dieser Entwurf (BA I 259) trägt rechts unten Asches Paraphe (As 29/6), wie ein Vergleich mit seiner Unterschrift (z.B. in BA XIV 2666 und 2683) zeigt. Nach diesen Befehlen an das Sammellager und die Außendienststellen verließ der nächste Transport (Nr. 21) mit mindestens 1523 Opfern Mecheln am 31. Juli 1943, nachdem dort seit dem 19. April 1943 kein Zug mehr nach Auschwitz abgegangen war. Schließlich fertigte Asche auch noch den Entwurf eines Schreibens vom 1. September 1943 (IV B3- As/Se.), mit dem der Militärbefehlshaber - verspätet - von der Aktion "Iltis" unterrichtet wurde (vgl. BA I 291). - Entgegen seiner Einlassung beteiligte sich Asche ferner daran, Juden zum Zwecke der Einlieferung in das Sammellager festzunehmen. Das ergibt sich zum einen aus der Aussage der Zeugin Plum (IX 1694), die als Dolmetscherin bei der Dienststelle des BdS beschäftigt war. Zum anderen spricht dafür aber auch der Einsatzplan vom 1. September 1943, mit dem die Aktion "Iltis" bis ins einzelne vorbereitet wurde (BA I 287 f.). Denn in diesem Plan heißt es u.a. (BA I 288):

"SS-Obersturmführer Asche übernimmt mit zwei Angehörigen des Wachzuges und zwei Kraftfahrern des Devisenschutzkommandos den Abtransport der Juden, die vom Devisenschutzkommando in ihren Wohnungen festgehalten werden." Da er dem Judenreferat in Brüssel bis wenigstens Ende 1943 angehört hat, da die Aufstellung des Einsatzplans und dessen Ausführung in diese Zeit fallen und da Planung und Ausführung der Aktion überdies sehr dicht beieinander liegen, ist Asches Teilnahme daran in hohem Maße wahrscheinlich. Nach der Aktion, die in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 stattfand, verließen am 20. September 1943 die nächsten beiden Transporte (Nrn. 22 A und 22 B) mit wenigstens 1 418 jüdischen Menschen, davon mindestens 239 Kindern bis zu 16 Jahren, das Lager Mecheln. Schließlich war Asche häufig selbst im Sammellager Mecheln. Daß das der Fall war, liegt schon nach seiner Stellung als Judenreferent oder Judensachbearbeiter der für das Lager zuständigen Dienststelle des BdS nahe. Denn die Befehle des RSHA, die sich auf die Deportationen bezogen, liefen vom BdS über den Abteilungsleiter IV zum Judenreferat, das sie an das Lager weiterleitete (Weidmann VI 1137 und 1140; Hirschfeld XII 2287; Frank XII 2320). Asche selbst gibt zu, daß er zweimal (mit Erdmann zu Informationszwecken) im Lager gewesen sei (III 422). Daß er häufig dort war, hat die Zeugin Lande (XII 2293) bekundet, die als Schreibkraft im Lager tätig war und die Verhältnisse dort kennt. Asche machte vor Abgang der Transporte Inspektionen im Lager; dabei verlangte er manchmal, daß Häftlinge mit abtransportiert werden sollten, die Dauerfunktionen im Lager hatten (Hirschfeld XII 2287).

Der hinreichende Tatverdacht zur äußeren Tatseite ist damit begründet.

2. Zur inneren Tatseite

a) Zur Vorsatz und Schuldfrage

Asche läßt sich insoweit wie folgt ein: Er habe während seiner Tätigkeit in Brüssel vom wirklichen Schicksal der deportierten Juden nichts gewußt. Bei der Besprechung im RSHA vom 11. Juni 1942 habe Eichmann klar gesagt, die Juden sollten in Auschwitz in riesigen Benzin- und Bunawerken arbeiten (XIII 2573 ff.). Die Wannsee-Konferenz sei bei der Besprechung nicht erwähnt worden (XIV 2665 und 2715). Er - Asche - habe keine Kenntnis von Eichmanns Vorhaben gehabt. Er habe keine Hinweise darauf erhalten (XIV 2715) und auch gerüchteweise von der Tötung der Juden nichts gehört (XIII 2574).

Nach den vorhandenen Beweisanzeichen ist zu erwarten, daß diese Einlassung im wesentlichen widerlegt werden kann. Asche hat - ebenso wie Ehlers - die Vorbereitungen für die Verschleppung der Juden und die Deportationen selbst bis wenigstens Ende 1943 aus unmittelbarer Nähe miterlebt (III 422). Die Tatsachen, die den Zweck der Judenverfolgung schon damals erkennen ließen und Ehlers belasten, belasten daher auch ihn. Er wußte, daß die Juden nach Auschwitz gebracht wurden (III 421). Er wußte auch, daß Kinder, Frauen und alte Leute mit abtransportiert werden sollten und abtransportiert wurden (V 951). Er hatte, wie er eingesteht, ein "unangenehmes Gefühl" wegen der Deportationen und sah voraus, daß dabei Menschen zu Tode kommen würden (XIII 2574). Nur mit systematischen Tötungen hat er nach seiner Einlassung angeblich nicht gerechnet. Insoweit sind aber außer den bereits aufgeführten belastenden Umständen folgende Tatsachen von Bedeutung:

Asche hatte in den Judenangelegenheiten persönlichen Kontakt zu Dannecker von der Dienststelle des BdS in Paris (Asche XIII 2595). Dannecker kam zu ihm nach Brüssel, und Asche seinerseits fuhr nach Paris. Daß Dannecker davon ausging, die Juden sollten vernichtet werden und daß er dies sogar aktenkundig machte, ist oben im einzelnen dargelegt worden. Daß er mit Asche im gleichen Sinne gesprochen hat, liegt demnach nahe. Asche hat sich mit Bezug auf die Juden auch oft in dem Sinne geäußert: "Wir brauchen Seife" (Poh XIII 2514), womit er ersichtlich andeuten wollte, die Juden sollten getötet und ihre Überreste sodann "verwertet" werden. Als der Zeuge Landau im April 1943 nach Auschwitz verschleppt werden sollte, sagte Asche zu ihm: "Bis jetzt sind wir mit euch ja glimpflich verfahren."

Dort, wohin ihr jetzt kommt, werdet ihr euer blaues Wunder erleben.... Doch dazu wird euch keine Zeit mehr bleiben" (Landau XIII 2601 und XV 3053). - Asche war im übrigen Spezialist für Judenfragen. Er hatte schon seit 1935 im SD-Abschnitt Berlin-Mitte jahrelang "Judensachen" bearbeitet (V 949). Seit 1936 oder 1937 war er dort Judenreferent gewesen. Im November 1939 wurde er nach Polen zu einem Einsatzkommando abgeordnet (V 949; PA in BA XXIII). Schon in Polen haben Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD umfangreiche Massentötungen vorgenommen. Konkrete Hinweise darauf, daß Asche an solchen Verbrechen beteiligt war, sind nicht vorhanden. Doch hat er in Polen von Erschießungsaktionen gehört (V 949), so daß ihm auch von dorthier die Vorstellung massenhafter Tötungen von Menschen bestimmter Bevölkerungskreise nicht ferngelegen hat.

b) Zum Merkmal der niedrigen Beweggründe

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten Asche zur Last, er habe aus niedrigen Beweggründen gehandelt. Auch insoweit hat der Senat den hinreichenden Tatverdacht bejaht. Asche galt während seiner Dienstzeit in Brüssel als fanatischer Nationalsozialist (Plum XV 3045) und SD-Mann (v. Hahn XI 2086). Er war, ebenso wie Erdmann, in Judenangelegenheiten "absolut unansprechbar" (Wimmers XI 2101). Die von verschiedener Seite bezeugte Tatsache, daß er jüdische Häftlinge mißhandelt habe (vgl. Kirsch XIII 1515; Daulmerie XII 2378), rechtfertigt unter diesen Umständen den vorläufigen Schluß, daß er die Taten des RSHA auch aus Rassenhaß unterstützt hat.

IV. Fielitz

Soweit das Landgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Fielitz abgelehnt hat, ist die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft unbegründet. Der Senat verneint den hinreichenden Tatverdacht (§ 203 StPO) insoweit im wesentlichen schon aus objektiven Gründen.

Der Bundesgerichtshof (NJW 1969, 2056) hat die rechtliche Annahme eines Massenverbrechens im Zusammenhang mit den Massentötungen in Auschwitz ausdrücklich abgelehnt. Nicht jeder, der in das Vernichtungsprogramm der nationalsozialistischen Machthaber eingegliedert war und in diesem Rahmen irgendwie tätig wurde, ist schon damit an den Morden objektiv beteiligt und für alles Geschehen rechtlich mitverantwortlich. Für die Strafbarkeit kommt es vielmehr darauf an, ob er die Tötung bestimmter (wenn auch nicht notwendigerweise namentlich bekannter) Opfer (durch ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen) konkret gefördert hat. Daß Fielitz das getan hat, läßt sich voraussichtlich nicht mit der Sicherheit beweisen, die für eine Verurteilung im Strafverfahren notwendig ist.

Fielitz war seit April oder Mai 1943 Leiter der Außendienststelle Antwerpen des BdS in Brüssel (Fielitz III 398 f. und X 1821; Ohmstedt X 1848). Als er seinen Dienst in Antwerpen antrat, waren schon ungefähr 20 000 Juden aus dem Bereich des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich vorwiegend nach Auschwitz verschleppt worden. Vom 31. Juli 1943 bis zum 31. Juli 1944 haben noch weitere sechs Transporte (Nrn. 21 - 26), darunter ein Doppeltransport (Nrn. 22 A und 22 B), mit mindestens 5291 Deportierten Mecheln verlassen. Die Annahme einer Mordbeihilfe des Angeschuldigten Fielitz läßt sich nicht, wie es die Staatsanwaltschaft tut, damit begründen, daß von den Menschen, die mit den letzten sechs Transporten verschleppt wurden, mindestens 2 400 in Auschwitz sofort durch Gas getötet worden seien und daß sich darunter "eine nicht genau feststellbare Zahl" aus Antwerpen befunden habe. Für eine Verurteilung müßte vielmehr festgestellt werden, daß sich unter den Getöteten eine bestimmte Mindestzahl von Juden befunden hat, die unter der Leitung des Angeschuldigten Fielitz von der Außendienststelle Antwerpen in das Sammellager Mecheln eingeliefert worden sind. Denn nur deren Schicksal kann ihm objektiv zugerechnet werden. Seine Zuständigkeit endete nämlich - anders als die der Mitangeschuldigten Ehlers, Dr. Canaris und Asche - an den Toren des Sammellagers, weil es der Dienststelle des BdS in Brüssel unterstand, nicht der Außendienststelle Antwerpen.

Auf das weitere Geschehen hatte Fielitz keinen Einfluß mehr; deshalb ist ihm strafrechtlich auch nicht Anzulasten, was mit den Menschen geschah, die von anderen Stellen als der Außendienststelle Antwerpen nach Mecheln gebracht wurden.

Die danach erforderlichen Feststellungen sind bisher nicht getroffen worden; daß sie sich noch treffen lassen, ist unwahrscheinlich. So steht weder fest, wieviele Juden in der Zeit, als Fielitz die Außendienststelle unter sich hatte, von Antwerpen nach Mecheln gebracht worden sind, noch ist geklärt, ob in dem hier in Rede stehenden Zeitraum überhaupt Gefangene, die von der Außendienststelle in das Sammellager eingeliefert wurden, letztlich nach Auschwitz gekommen sind. Die Akten enthalten zu diesem Komplex - mit zwei Ausnahmen - keine konkreten Zahlen.

Die erste Ausnahme bezieht sich auf die Aktion "Iltis", die sich in der Nacht vom 3. zum 4. September 1943 gegen Juden belgischer Staatsangehörigkeit richtete. An dieser Aktion nahm auch die Außendienststelle Antwerpen teil, wie sich aus dem Fernschreiben der Dienststelle Brüssel vom 1. September 1943 (BA I 289 f.) ergibt. Hierbei wurden in Antwerpen 145 Juden festgenommen, von denen 9 auf dem Transport nach Mecheln im Lastkraftwagen erstickten (Bericht der belgischen Kriegsverbrechen Kommission, deutsche Übersetzung Seite 24, in BA V; Hirschfeld XII 2286 f.). Für diese Aktion kann Fielitz aber nicht verantwortlich gemacht werden, weil er nach seiner unwiderlegten Einlassung (III 401, X 1822, XIV 2674 und XV 3103) zu der Zeit Heimaturlaub hatte und in Göttingen weilte. Da die Dienststelle Brüssel die Aktion kurzfristig anordnete, läßt sich auch nicht feststellen, daß er jedenfalls an den Vorbereitungen mitgewirkt hat.

Die zweite Ausnahme betrifft folgenden Punkt: Fielitz hat im Ermittlungsverfahren eine Äußerung gemacht, die sich dahin verstehen läßt, daß nach und nach in Antwerpen ungefähr 50 Juden festgenommen worden seien, während er die Außendienststelle geleitet habe (III 402). Selbst wenn man von der Ungenauigkeit dieser Angabe einmal absieht, reicht sie zur Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Mordbeihilfe nicht aus. Denn im einzelnen ist ungeklärt, was aus diesen jüdischen Menschen geworden ist. Sie können nach der Festnahme oder der Einlieferung in das Sammellager wieder entlassen, im Lager Mecheln geblieben oder in ein sogenanntes Vorzugslager verbracht, letztlich also nicht getötet worden sein. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß am 13. Dezember 1943, 15. Januar, 19. April und 13. oder 31. Juli 1944 mit "Z" bezeichnete Transporte Mecheln mit den Zielen Buchenwald, Ravensbrück und Bergen-Belsen verlassen haben.

Man kann die Unsicherheiten, die beim Angeschuldigten Fielitz insoweit schon auf der objektiven Tatseite bestehen, auch nicht dadurch umgehen, daß man annimmt, er habe sich der Mordbeihilfe (unabhängig vom weiteren Schicksal der Betroffenen) bereits in dem Augenblick schuldig gemacht, als die von der Außendienststelle Antwerpen festgenommenen Juden in das Sammellager gebracht wurden. Beihilfe kann zwar schon während der Vorbereitung der Haupttat begangen werden. Ihre Strafbarkeit setzt aber voraus, daß die Haupttat (wenn auch zeitlich nach der Beihilfehandlung) wenigstens bis zum Versuch gediehen ist. Sichere Feststellungen hierzu sind nicht zu erwarten. Es mag zweifelhaft sein, wann - im Rechtssinne - die Haupttäter zur Ermordung der nach Auschwitz verschleppten Juden im Einzelfall unmittelbar angesetzt haben (§ 22 StGB 1975), d.h. in welchem Augenblick die Vorbereitung bei strafrechtlicher Betrachtung in den Versuch umgeschlagen ist: ob schon bei der Aufstellung der Deportationslisten vor jedem Abtransport, ob bei der Abfertigung des Transports auf dem Gleisanschluß des Lagers Mecheln, ob bei der Ankunft in Auschwitz oder erst nach der Selektion auf der Entladerampe. Der Senat ist aber jedenfalls der Auffassung, daß die Einlieferung der Opfer in das Sammellager noch dem Vorbereitungsstadium der Haupttat zuzurechnen ist; die Einlieferung allein reicht demnach zur Begründung einer strafbaren Mordbeihilfe objektiv nicht aus, wenn der Abtransport der Eingelieferten nach Auschwitz und ihre Tötung ungewiß sind. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß das Verhalten des Angeschuldigten Fielitz wenigstens nach den Grundsätzen über die mißlungene Anstiftung (§ 49 a Abs. 1 und Abs. 2 StGB a.F., § 30 StGB 1975) faßbar sein könnte, sind nicht vorhanden.

Insgesamt fehlt es danach, soweit es sich um die Anklage gegen Fielitz handelt, am erforderlichen Tatnachweis schon zur äußeren Tatseite. Hinzukommt, daß sich die Zweifel, die insoweit vorhanden sind, im Strafverfahren erfahrungsgemäß auch bei der Prüfung der Schuld zugunsten des Angeklagten auswirken. Gerade in diesem Verfahren, in dem der Schuldnachweis nur im Wege des Indizienbeweises geführt werden kann, haben eindeutige Grundlagen zum äußeren Sachverhalt große Bedeutung auch für die innere Tatseite. Denn nur bei einem klaren äußeren Sachverhalt ist damit zu rechnen, daß das Schwurgericht aus den einzelnen Beweisanzeichen auch die möglichen Schlüsse zur inneren Tatseite ziehen wird, für die es an unmittelbaren Beweisen fehlt.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft bleibt, soweit sie Fielitz betrifft, nach alledem erfolglos.

Die sofortige Beschwerde des Nebenklägers

Soweit sich das Rechtsmittel auf die Nichteröffnung des Hauptverfahrens gegen die Angeschuldigten Ehlers und Asche bezieht, ist es zulässig (§§ 210 Abs. 2, 390 Abs. 1 Satz 1, 397 Abs. 1, 401 Abs. 1 StPO) und aus den oben dargelegten Erwägungen auch begründet.

Hinsichtlich der Angeschuldigten Dr. Canaris und Fielitz ist die sofortige Beschwerde des Nebenklägers dagegen unzulässig. Denn insoweit fehlt ihm die Anschlußbefugnis. Die Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht zwar demjenigen zu, dessen Eltern oder Geschwister durch eine rechtswidrige Tat getötet worden sind (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Diese Voraussetzungen liegen bei dem Nebenkläger Pioro aber nur vor, soweit sich das Verfahren gegen die Angeschuldigten Ehlers und Asche richtet. Denn zu der Zeit, als seine Angehörigen im August und September 1942 von Mecheln nach Auschwitz deportiert wurden (XVI 3259 ff.), waren Dr. Canaris und Fielitz nicht in Belgien. Dr. Canaris kehrte als Nachfolger des Angeschuldigten Ehlers erst Anfang 1944 nach Brüssel zurück, und Fielitz trat seinen Dienst in der Außendienststeile Antwerpen nicht vor April oder Mai 1943 an. Beide kommen deshalb, soweit die Eltern und Geschwister Pioro Opfer der Gewaltmaßnahmen geworden sind, als Mordgehilfen nicht in Betracht, so daß dem Nebenkläger ihnen gegenüber die Anschlußbefugnis fehlt. Die Anschlußbefugnis ist Verfahrensvoraussetzung für das Nebenklageverfahren. Sie ist - unabhängig von einem früheren Zulassungsbeschluß - in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, auch vom Senat als Beschwerdegericht. Da sie dem Nebenkläger hier teilweise fehlt, muß seine sofortige Beschwerde in diesem Umfang als unzulässig verworfen werden (vgl. Kunert in Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., § 395 StPO, Anm. 15 und § 401 StPO, Anm. 6; Kleinnecht, 33. Aufl., § 396 StPO Rdnr. 11 und § 401 StPO Rdnr. 8).

Die Folgeentscheidungen

Soweit der Senat auf die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers das Hauptverfahren eröffnet hat, hat er - dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht entsprechend - gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO zugleich bestimmt, daß die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Kiel stattfinden soll. Diese Anordnung ist sachgerecht schon im Hinblick daraufhin, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel das Verfahren bearbeitet.

Hinsichtlich der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft ergibt sich der Teilanspruch über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten Fielitz aus § 473 Abs. 1 und Abs. 2 StPO. Die Teilentscheidung über die Kosten der sofortigen Beschwerde des Nebenklägers und über seine notwendigen Auslagen in der Beschwerdeinstanz beruht auf den §§ 391 Abs. 1 und 471 Abs. 3 Nr. 1 StPO. Soweit das Rechtsmittel erfolglos geblieben ist, braucht der Nebenkläger den Angeschuldigten Dr. Canaris und Fielitz als Rechtsmittelgegnern notwendige Auslagen nicht zu erstatten, weil auch die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde eingelegt hat (vgl. BGHSt 11, 189, 192 f.).

Soweit der Senat über die Kosten der Beschwerden und die notwendigen Auslagen der Beteiligten in dieser Instanz nicht befunden hat, war eine Entscheidung entbehrlich; denn hierüber wird abschließend nach den §§ 465 und 467 StPO erst im Urteil entschieden (vgl. Schäfer in Löwe-Rosenberg, § 473 StPO Anm. 6 a; Kleinknecht, § 473 StPO Rdnr. 12).

Vertraulich

Vertraulich